

7
Wiener Stadt- und
Landesbibliothek

4960

A

MA 9 - SD 25 - 50 - 7611 - 39532 - 45



A 4960



1000
II
III 4960

Abhandlung

über

die lang bestrittene

Auflöslichkeit des geistlichen Ehebandes

oder:

daß der durch den Ehebruch beleidigte Ehegatte,
nach geschahener Scheidung, auch vermdg Römisch-katholischer
Grundsätze, sich wieder neuerdings mit einem andern verehelichen
könne, bewiesen

von

Heinrich Warnus.



Es liebe also ein jeder unter Euch sein Weib, wie sich selbst,
das Weib aber fürchte den Mann. Ephes. v. 33.



1616 foff
II



§. I.

Es ist vermög unserer Grundsätze eine ausgemachte Wahrheit, daß nur allein entweder das Endurtheil der allgemeinen Kirche selbst, oder die Aussprüche der H. H. Väter, wenn sie einhellig sind, aus der Lehre des Herrn die untrüglichen Glaubensregeln bestimmen; andere Lehrsätze hingegen und Privatmeinungen, wenn Sie sich gleich auf Würde ihrer Urheber, oder auf das Ansehn von vielen Jahrhunderten stützen, können uns für sich doch zu Nichts verbinden, wenn nicht unser eigenes Gefühl von deren Wahrheit ein Mitzeug geworden ist. (a)

U 2

§ 2.

(a) Concil. Trid. sess. IV. cl. de Rieger Part. I. §. 57. 76. & 314. Vincent. Lirinensis in commonit. I c. 31. & lib. advers. prophan. novationes. Gazzaniga de virtut. Theolog. Dissert. 2. cap. 5. Melchior Canus in locis theolog. 1. 7. c. 3. & 1. 9. c. 2. ap. eund.

Diesen Grundsätzen nun, und der Geschichte ist es ganz entgegengesetzt, wenn viele aus uns Katholiken dafürhalten, daß die Scheidungsart vom Tisch und Bethe, auch für den Ehebruchsfall als eine wahre Glaubenssach festgesetzt seye, da doch die Schriftstelle bey Matthäus, worinnen dieser Scheidungsgrund enthalten ist, vielmehr zu allen Zeiten der ungleichsten Menschenerklärung unterliegen mußte. Man denke zurück auf dem Zwispalt der H. H. Väter, und wie sehr ihre Meinungen diesfalls einander entgegensehen! Ueberzeugt von der Deutlichkeit des göttlichen Ausspruches, haben zwar alle im Ehebruche die unwidersprechliche Ursach zur Scheidung gefunden, aber die Frage, ob die Gatten mit der Trennung zugleich ihre vorige Freyheit erhalten, sich wieder weiter mit andern verhehelichen zu können, diese ware stets ein Gegenstand ihrer gegnerischen Beurtheilung, und ein Gegenstand für ihre uneinigen Entschlüsse gewesen. Tertulian, ungeacht Er mit den Meisten seiner Zeit

die

die zwennten Ehen gleichsam für ein Laster der unmäßigen Begierde ausrief, hatte nichts desto weniger das Recht aus dem Ehebruche zur vollkommenen Scheidung gebilliget, und den geschiedenen Gatten die weitere Verbindung aus dem Befehle des Herrn erlaubet. Basilus, der das Scheidungsrecht, und das Recht sich neuerdings zu verheurathen, dem Weibe wie dem Manne gleich zuerkannte, wurde dadurch ein Gegner der Väter Ambrosius, und Lactantius, die diese Freyheit dem Manne allein zugeschrieben haben. Hieronymus als ein Eiferer für die Erhaltung des ledigen Standes, zu wessen Beschöpfung Er sogar die Zusammenfügung des Manns und Weibs im Paradiese nur aus dem Sündfalle gefolgert hat, konnte nach dem Zwecke seiner Vertheidigung nicht anderst urtheilen, als daß sich Ehegatten wegen des Lasters der Untreu zwar voneinander trennen, keineswegs aber neue Eheverbindlichkeiten eingehen dürften. Augustin ware der Mann, welcher eben diese Meinung unter aller möglichen Rechtfertigung annahme; und ob ihm gleich die Ehetrennung, nach welcher



sich der beleidigte Mann vielleicht mit einer andern Frau verbände, anfänglich, wie Er sich selbst ausdrückt, nur eine läßliche Sünd auszumachen schiene, so suchte Er doch zum Beweise eines größern Verbrechen bald nähere Gründe aufzubringen, und die Scheidungsart: Daß die Gatten als geschieden entweder unverehelicht bleiben, oder sich wieder vereinigen sollen: auch dann, wann der Ehebruch zur Scheidung Unlaß gegeben hätte, beynah als eine festgebothene Christenpflicht zu behaupten. Zacharias der Pabst ist wieder derjenige gewesen, der nicht nur von diesem besondern Urtheile ganz abwich, sondern auch zu Ambrosius und Laktantius Widerspruche, dem Weibe das gleiche Männerrecht, nach der aus dem Ehebruche erfolgten Scheidung, zusagte.

§. 3.

Die im Alterthume gehaltenen Kirchenversammlungen, in denen hierüber Berathschlagungen geschahen, konnten gleichfalls nicht andere, als abwechselnde Schlüsse abfassen, da selben entwe-

der

der die Väter selbst, oder durch ihre zerstreuten Anhänger bengetwohnet haben. Eine Versammlung zu Arles hatte den Ehebruch als die Ursache zur gänzlichen Scheidung angesehen; eine andere von Afrika, bey welcher Augustin selbst zugegen ware, hatte diese Befreyung mit dem Verbothe einer fernern Verbindung eingeschränket. Die Versammlungen zu Elbaro, zu Tivoli und eine Venerianische haben in Vorgange einer vom Ehebruche geursachten Trennung die vollkommne Auflöslichkeit des Bandes erkannt; aber die Väter des Conciliums in Triaul haben abermal das, was diesen zuwider ware, beschlossen. Ein Frankensynod hatte wegen des Lasters der Untreu das unbegranzte Recht der Scheidung gestattet; ein anderer Kirchenrath zu Achen hatte die Absönderung nur vom Tisch und Bethe angeordnet. So vielfach und bey weitem nicht einstimmig ware also das Urtheil der Väter, und so widersprüchig die Endschlüsse der Kirchenversammlungen, — welche nebst dem auch niemals allgemein waren! Man weis sehr vieles von Vätern zu sagen, man pflegt sich sogleich

auf ihre Aussprüche zu berufen, so oft vom Scheiderechte die Rede ist; man sucht die Gründe des Einen zu entkräften, und man bemühet sich die Gründe des Andern mit vermeinten Nebenbeweisen zu erheben: aber nur kurz ohne der unzweckmäßigen Weitläufigkeit, die man hier etwa erwarten möchte; zudem, daß die meisten Väter aus ihren von unsern verkehrten Grundsätzen die Ehe überhaupt, einigermassen verachtet haben, ist es ja bekannt, daß die Griechen und Lateiner, welche sich in ihrer Scheidungsart noch bis heutigen Tage theilen, eben die wichtigen Zeugen von Widersprüchen der Väter, und deren Uneinigkeit geblieben sind; wer wird es also noch vertheidigen, daß die manchfaltigen Lehren, theils im kanonischen Gesetzbuche aufbewahret, theils in andern von den Vätern hinterlassenen Schriften zu finden, da Sie sich auch mit aller Genauigkeit nicht vereinigen lassen, jemals eine wahre Gesetzverbindlichkeit eingeführet haben? (*)

S. 4.

(*) Tertull. l. 4. cont. Marcio. c. 43. & l. 2. ad uxorem c. 1. de secundis nupt. Lactantius div. instit. l. 6. c. 23. cauf. XXXII quest. 7. can. 1. 2. 3. 4. 6. 7. 8. adde Hieronymi epist. ad Eustochium de virginit. servanda, & M. Basilii epist. canon. I. ad Amphilochem cap. 9. can.

§. 4.

In der That, so hat man es auch wohl gesehen, von welcher Wirkung diese verschiedenen Lehren in ihrer Zeitfolge selbst bey den Lateinern waren. Inzwischen dann, als die Kirchenväter ihre Meinungen über die vollkommne Auflöslichkeit des Bandes wegen des Ehebruches wechselweis bestritten, hatte man nach vielen Beyspielen, auf welche sich die Sorbonische Gesellschaft in der Scheidungsfrage Heinrichs IV. von Frankreich beriefe, nicht nur wegen ausschweifenden Sittenwandels, sondern auch im Zufalle der Unfruchtbarkeit, und sogar aus vielen andern politischen Absichten Scheidungen unternommen, ohne daß noch das Recht der neuen Verehlichung in Zweifel gezogen wurde. (*) Und haben gleich nachhin die Väter der Versamm-

U 5

lung

10. ad de tom. 4. l. de fide & oper. c. 19. can. 17. 19. 22. 23. & 24. item concil. venet. de anno 465. can. 2. concil. Forojul. de anno 791. concil. Aquisgran. III. anno 862. l. 6. capit. c. 87. ap. Baluz. tom. I. capit. pag. 936. conf. Vans Elpen comment. Part. II. Grat. tom. III. Cl. Eybel tom. IV. 1. 2. c. 13. pag. 306.

(*) Thuanus histor. I. 123. pag. 890. confer. P. Gregor. II. concil. VI. pag. 1448. & concil. ad Wermerias ap. Gratian caus. XXXI. Q. I. Can. 6.

lung zu Achen, ohne Unterschied der Ursachen auch im Ehebruchsfall, nur die Absonderung von Tisch und Bethe erlaubet, die weitere Verhehlung aber sogar bey dem Merkmahe eines Christglaubigen verboten; hatten gleich von da aus Zinkmar und mehrere andere Prälaten der Lehre Augustins, welche eben das Schlußmuster für den Kirchenrath ware, in der westlichen Kirche das größte Ansehen verschaffet, (*) so hat es der Erfolg dabon nichts destoweniger gewiesen, wie wenig auch die occidentalische Christengemeinde in dieser von Augustin für den Ehebruchsfall gelehrt, von Achner Kirchenrath bestättigten, und von andern Prälaten mehr verbreiteten Ehescheidungsart eine Glaubenssach verehrte. Noch bekräftigte Pabst Alexander III. die vom Bischöfe zugegebene Scheidung, und ertheilte der Frau wegen Abwesenheit ihres Mannes, wenn sich selbe länger kaum enthalten

kann.

(*) Hincm. epist. 37. c. 8. tom. II. ap. pag. 660. Pafchafius Abb. Corbej. comment. in Matth. Ivo Carnontensis ad Diambert. archiepisc. epist. 125. S. Anselmus in cap. 9. & 19. Mathæi. P. Innocentius III. tit. de divort. c.;

könnte, das Recht, sich mit einem andern ungehindert zu verbinden: Noch hatte Alexander VI., Ludwig XII. von seiner Gemahlin, die Er wegen ihrer Gestalt nicht liebte, straks gegen eine Verordnung des erstern losgezählet, und dafür Karls Wittib die berühmte Anna von Bretagne zu Trauen berechtiget. (*) Es ist gewis, man wird nicht alle die angeführten Beispiele vermög unserer Grundsätze rechtfertigen wollen; allein hatte die Nachwelt noch keinen von den Geschiedenen, oder noch keinen, der die Scheidung auch im Falle der Unfruchtbarkeit, oder aus andern politischen Gründen erlaubte, aus dem Ungedenken der Christengemeinschaft verwünscht, so durften sich diejenigen wohl um so weniger bekümmern, gegen das Merkmahl eines wahren Christen zu handeln, wenn Sie sich im Falle des Ehebruchs, der im göttlichen Gesetze selbst seine ausdrückliche Bestimmung hat, voll-

kom-

(**) Decret. tit. qui filii sunt legit. c. 8. Der gelehrte Herr Hofrath Schmidt Geschichte der Deutsch: 4. Theil. S. 352 Guicciardini I. 4. pag. 109. Voyès Henri IV. dans le dictionnaire des hommes illustres tom. II. pag. 392. confer decret. tit. de eo, qui duxit in matr. c. 2.



Kommen trennten, so sehr auch einige Väter, und nach deren Ausspruch einige Kirchenversammlungen dagegen geprediget haben!

§. 5.

Noch einem Verlaufe von Jahrhunderten schiene endlich die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient, durch einen ordentlichen Glaubenssatz von der Sach neue Epoche zu machen; — aber ich sage nur, Sie schiene, denn in der That selbst hatte Sie eigentlich nichts entschieden; und aus dem Umstande, daß sich die Griechen noch heut zu Tage ein von den Lateinern unterschiedenes Scheidungsrecht zueignen, kann man es frey sagen, daß auch dieser allgemeine Trientische Kirchenrath die lange Streitigkeit des Alterthums mehr berühret, als durch die Lehre einer verbindenden Glaubensregel gehoben habe. Ich bemerke, was der Cardinal Palavicinus in seiner Trientischen Kirchenrathsgeschichte bey dem berühmten Sorbonischen Gottesgelehrten (*) erzählet.

§. 6.

(*) Drouvenius de re Sacrament. l. 9. quæst. 4. c. 1.

§. 6.

Schon hatten nach dessen Zeugnisse die Kirchenväter wider diejenigen, welche jemals sagen möchten: daß das Eheband (quoad vinculum) wegen des Ehebruches auflösblich seye: einen Kanon mit dem Bannstrale befestiget, als noch eine Fürstenbitte der Ausführung dieses gefaßten Schlußes Einhalt zu thun suchte. Venedigs orientalische Besitzungen nämlich, da durch den Kanon hauptsächlich die einverleibten Griechen getroffen zu seyn schienen, haben den Gesandtschaftsredner zur Amtspflicht aufgefordert, dem Kirchenrathе dagegen die bewegende Vorstellung zu machen. „Es könne diese Anathemisirung un-
 „ ter den Griechen, welche von Altersher, ohne
 „ kirchliche Widersprechung stets gewohnt seyen,
 „ nach der aus dem Ehebruchsfalle erfolgten
 „ Scheidung sich neuerdings zu verheurathen,
 „ nicht nur von bürgerlicher Seite Aufruhr und
 „ traurige Folgen erwecken, sondern auch sogar
 „ die gänzliche Trennung ihrer Kirche von der
 „ Römischen verursachen.“ Hierüber seye es
 zwar

zwar nach der Aufmerksamkeit dieser Geschichte, daß die Väter des Kirchenraths die gegründete Einwendung der Republik erhört, und den Kanon noch vor seiner Bekanntmachung umgeändert haben, (*) nichts desto weniger konnte selber aber doch um seine Gesetzverbindlichkeit einen gegründeten Zweifel erregen.

§. 7.

Es ist gewis, möchte man den Kanon „derjenige sene verflucht, der es jemals sagen wird, daß die Kirche fehle, wenn Sie der evangelischen und apostolischen Lehre gemäß lehret, daß das Eheband wegen des von einem oder andern Gatten begangenen Lasters der Untreu nicht gänzlich (quoad vinculum) aufgelöset werden könne“ nur allein nach diesem wörtlichen Inhalte in einem materiälen Gesetzverstande erklären, man würde nimmer etwas deutlicheres zu finden glauben, als daß die Unauflöslichkeit des Bandes wegen des Ehebruches wahrhaft als eine Glaubens-

(*) Sess. XXIV. can. 7.

benssach entschieden seye. Allein überlegt man diese Auslegung des Kanons in ihrer Folge genauer, so würde man dadurch theils den Glauben der ungetadelten Geschichte verwerfen, (§. 6.) theils unsrer heiligen Kirche einen unerseßlichen Schaden zufügen, indem nicht allein alle Griechen, weil Sie diese Glaubenslehre nicht beobachtet hätten, seither der Trientischen Versammlung unter dem Bannfluche verstorben wären, sondern auch die noch lebenden, sowahr Sie sich noch, gleich ihrer voralten Gewohnheit, nach entlassenen und wegen der Ehebrüche verstorbenen Frauen, neuerdings mit andern verehelichen, (*) von unsrer Kirchengemeinschaft offenbar ausgeschlossen seyn müßten! Oder aber es müßte der Begriff von einer Einigkeitslehre gänzlich verschwinden, sobald die Griechen auch in wesentlichen Glaubensgründen von den Lateinern unterschieden seyn dürften, da doch Christus der göttliche Gesetzgeber seine Gebothe nicht nach der anscheinenden Meinung eines Bischofs zu P* (**)

für

(*) P. Drouvenius loco cit. & ap. eund. Montaltius archi-episc. Montis-Regalis.

(**) Bey dem kanonischen Autor von Wahrheitshal.

für die Ostliche oder Westliche Kirche abgetheilet, weder irgendwo eine Anzeige zu einem dogma secundi generis, womit einige Theologen nur die lateinischen Christen zu verbinden meinen, hinterlassen, sondern für alle Menschen, für alle Derter, und alle Zeiten nur einerley zu glauben, nur einerley zu lehren vorgeschrieben hatte. Aus eben dieser Schlussfolge kann man auch der Protestanten Meinung nicht beyppflichten, wenn Sie glauben, daß der Kanon wegen ihrer Ehescheidungen gegen Sie sene gerichtet worden. (*) Denn möchte man gleich nicht sagen, daß der Kanon, so ferne selber gegen die Protestanten wegen ihrer Scheidungsart gemacht wäre, ungezweifelt auch die andern Ursachen, aus denen Sie sich nebst der aus dem Ehebruchsfall zu trennen pflegen, enthalten dürfte, so würde es dem Kirchenrathe doch nicht möglich gewesen seyn, die Protestanten ohne die Griechen mit dem Bannfluche zu verdammen, da Sie aus der Ursach des Ehebruchs ein gleiches Scheidungsrecht gebrauchen!

§. 8.

(*) Cl. Hening. Boehmerus tit. de divort. §. 25.

§. 8.

Diesen Schwierigkeiten sind aber vorsichtige Theologen gänzlich entgangen; Theologen von Scharfsicht und Klugheit haben sich aber auch weit entfernt, dem Kanon eine dogmatische Gesekraft zuzuschreiben; Sie haben selbst mehr nach dem Geiste der Kirche erklärt, und diese Erklärung war dann auch diejenige, welche sich sowohl mit der Geschichte, als mit der Ehre des menschlichen Kirchenregiments und dessen Einigkeitslehre ohne Anstoß vertragen. So bezieht sich der gelehrte P. Drouven am nämlichen Orte zufolge Palavicins Erzählung an einen festen Beweisgrund, daß durch den Kanon keineswegs die Unauflöslichkeit des Bandes im Ehebruche gegen die Griechen beschlossen, sondern nur die Glaubensgegner, welche der Kirche die Unfehlbarkeit streitig machen, — das ist, wenn Sie auch wegen des Ehebruchs die Auflöslichkeit der Ehe verböthe, wären verstanden worden: So saget es über dies van Espen (*) ausdrück-

B

lich

(*) Comment. in II. part. grat. tom. 3.

lich, „ es heiße etwas anders, entscheiden, es
 „ seye eine Glaubenssache, daß die Kirche in der
 „ Lehre von der Unauflöslichkeit des Ehebandes
 „ nicht irre, und entscheiden, es seye eine Glau-
 „ benssach, daß das Eheband unauflöslich ist;
 „ so bestätigt es der gelehrte P. Kläpfel, (*)
 „ da er sagt „ es ist klar, daß die Lehre der La-
 „ teiner noch nicht unter entschiedene Glaubens-
 „ lehren gehöre. “ Nichts wäre daher auch ei-
 nem Bellarmin, einem Alexander Natalis
 und mehr andern gepriesenen Männern, welche
 Drouven zu zeugen anführet, mit mehrerer Ge-
 wisheit zu bekennen, als daß die aufgeworfene
 Streitsache von der Unauflöslichkeit des Bandes
 im Ehebruchsfalle, in dem ganzen christlichen
 Zeitraume von keiner allgemeinen Kirchenver-
 sammlung jemals seye bengelegt worden! — Ich
 wiederhohle mich in dieser sehr wichtigen Sache,
 die unsrer Aufmerksamkeit und der genauesten
 Ueberlegung allermassen würdig ist. Hätten die
 Väter im Alterthume ohngeacht ihrer erwiesenen
 Uneinigkeit ein richtiges Endurtheil gefället, wie
 hät

(*) Differt. Tertulliani mens de indissolub. matr. §. 3.

hätten die nachgefolgten Kirchenversammlungen sich in ihren Entschlüssen widersprechen gekonnt? hätten demungeacht das Concilium von Afrika, von Triaul, und das andere von Achen alle die übrigen überwiegend die Scheidungsart vom Tisch und Bethe auch im Ehebruchsfall zur allgemeinen und unverletzlichen Christenregel gemacht, warum wäre die Sach in Tridentischen Kirchenrathe nicht für längst entschieden angesehen worden? und hätte dann endlich diese allgemeine Kirchenversammlung selbst, die Meinung von der Unauflöselichkeit des Bandes wegen des Lasters der Untreu zur wirklichen Glaubenssache erhoben, was man öfters so leichterdings vorzuzwenden pflegt; fürwahr die Griechen müßten ohne Widerrede durch die vielen Jahrhunderte von unsrer Kirchengemeinschaft gänzlich verbannet seyn, der gottesgelehrten großen Männer Erklärung vom Kanon wäre falsch, und weder Bellarmin weder Alexander Natalis würden gewußt haben, was für Glaubensgründe im trientischen Kirchenrathe seyen festgesetzt worden; dies alles, wie ich mit Zuversicht hoffe, wird doch Niemand behaupten! —

Hieraus nun, da die Scheidungsart vom Tisch und Bethe für den oft bemerkten Fall weder die Aussprüche der H. H. Väter, weder die allgemeine Kirche selbst aus der Vorschrift des Herrn bestimmt haben, erhellet es deutlich genug, (§. 1.) wie wenig man mich etwa eines sträflichen Eingriffes in eine Glaubenssache beschuldigen kann, wenn ich die Gegenmeinung: daß die Ehen im Ereignisse dieses Umstandes gänzlich getrennet werden können: zu vertheidigen suche. Zwar scheinen die vielen Jahrhunderte für eine allgemeine Gewohnheit der westlichen Kirche zu streiten, welche man vielleicht statt einem rechtsprechenden Gesetze vorzuschützen vermeinen möchte: Allein nebst dem, daß die Gleichförmigkeit der Scheidung nicht ununterbrochen ware, (§. 4.) ist es nur auch zu gewis, daß dieser eingeführte Gebrauch um so weniger einem unumstößlichen Gesetze gleich gehalten werden müßte, als ihm die Gläubigen der westlichen Kirche auf keine Weise so lang gefolget wä.

wären, wenn ihnen nicht das Verboth der vollkommenen Zertrennlichkeit mit so machtvollem Ansehn einiger Prälaten wäre vorgeprediget worden, ohne daß Sie jedoch die Gründlichkeit dieser Lehre aus dem göttlichen Gesetzbuche hinlänglich erprobet hatten. Ich würde mich auch gerne beruhigen, ich würde der Ehrfurcht nicht vergessen, wenn die Kirche diese Scheidungsart in unserm Falle, vielleicht aus geheimern Ursachen für ihre Heerde als nöthig erachtend, mit Begnähmung weltlicher Regenten, auch ohne alle Rücksicht auf die göttliche Lehre festgesetzt hätte! aber Sie hatte dies bisher noch nicht unternommen, und man weiß bisher nichts von andern Geböthen, als von solchen, welche auf die unentschiedene Streitfrage der Väter und anderer Privatlehrer ihre Beziehung nehmen. Hiemit wenn also nur Privatgeister durch die ungleichste Erklärung der Schriftstelle für den Ehebruchsfall eine Scheidung vom Tische und Bethe hervorgebracht, und wenn nur Privatgeister in öffentlichen Schulen, zur Maasregel für die geistlichen Gerichtsstühle, diese Scheidungsart gelehret ha-



ben; so seye es mir erlaubt, auch nur mit Privatgeistern und nicht mit unsrer gebiethenden Kirche, aus dem Befehle des Herrn zu reden, und zwar unter einer kurzen Einleitung der jüdischen Scheidungsgeschichte, damit die Ordnung meinen Beweis desto verständlicher mache.

§. 10.

Haben es Völkergeschichten schon öfters aufgezeigt, daß der Vorwelt jene Begriffe nicht immer eigen waren, welche man in der Zeitfolge als die natürlichsten vorzutragen wußte, so ist es auch in Ansehung der Ehen eine unstreitige Wahrheit, daß diese bey den Völkern des barbarischen Zeitalters bey weitem nicht von jener Betrachtung waren, welche die Verfeinerung des gesellschaftlichen Lebens erst anzustellen gelehret hatte. In unsern Tagen, und im Verhältnisse zu unsrer bürgerlichen Gesellschaft läßt es sich sehr natürlich darthun, daß eine willkürliche Verbindung des Manns mit einem Weibe zur Kindererzeugung angeordnet seye; aber im
Ver

Verzeichnisse alter Völkerschaften kann man es genugsam lesen, daß der Nationalgebrauch der freyen Auswahl eines Gatten sehr oft zuvorgekommen, und daß die Absicht ihrer Zusammenfügungen nicht allzeit diejenige ware, die wir als die wesentlichste unsrer ehelichen Vereinigung voraussetzen. Bey den alten Babyloniern und Afiern ware es eine Völkerweis, daß Sie sich ihre Gattinnen auf öffentlichen Markt kauften; bey den Maßageren, Britannern, Scythen und mehr andern ware es üblich; daß Sie sich ihre Weiber gemeinschaftlich hielten: Bey den Persern, Parthern, Indern, und Aethiopern schiene der Gebrauch nicht schändlich zu seyn, wenn gleich Söhne sogar ihre eigenen Mütter, von denen Sie entsprossen, wieder geheurathet hatten; bey den Arabern und mehr andern hat es die Gewohnheit gerechtfertiget, daß auch eine einzige Tochter nicht selten das Weib von vielen Brüdern und Blutsverwandten werden mußte. Das ganze Alterthum, von dem die Rede ist, wird wenige Nationen aufzuweisen haben, bey denen nicht die Vielweiberey

gebräuchig gewesen wäre; und so sahen es die Meder gleich mehr andern eben für kein Laster einer unnatürlichen Ausschweifung an, wenn schon auch Weiber nach ihrem Wohlgefallen auch mehrere Männer zu sich gelassen hatten! Aus diesem kleinen Grundriße des Alterthums, dessen Geschichte noch die heutigen Beispiele vom Orient, von Nigritien, und vielen Theilen Amerikas bekräftigen, kann man den sichtlichsten Unterschied leicht abnehmen, der sich zwischen diesen verschiedenen Parrungsrechten, und unsern heutz bestimmten Eheverbindungen findet; zugleich läßt es sich hieraus aber auch untrüglich gedenken, wie seltsam diesen Völkern, da Sie von einer göttlichen Offenbarung noch kein Licht hatten, die Meinung gewesen seyn müßte, daß die Zusammenfügung des Manns und Weibs eine untrennbare Gesellschaft ausmachen sollte! Oft dunn gebrauchte sich der Mann des Rechts, sein Weib zu verschenken oder käuflich hinzugeben; oft ware es ein knechtischer Volksgebrauch, oder ein Merkmahl der Dienstbarkeit, daß Männer ihre Weiber nach Belieben verstießen; oft ware

auch

auch die natürliche Billigkeit der geltende Ausspruch, daß der Mann und das Weib zum Zeichen ihrer ungezwungen gemachten Verbindung, sich mit gleich willkürlicher Uebereinstimmung zur Aufhebung ihrer Gesellschaft entschloßen, oder aber wegen zwischengekommenen Lasterthaten, wenn es nicht die Nationalgewohnheit hinderte, einander mit gleichen Rechte verlassen konnten. (*) Es ist nicht möglich, und es wäre auch überflüssig, aus der Dunkelheit der Geschichte genau herzuholen, welche Scheidungsart jeder Völkerschaft insbesondere eigen ware, indessen aber wird es Niemand verneinen, daß eben diese die bekanntesten sind, nach welchen sich zu allen gedenklichen Zeiten die Gatten voneinander zu scheiden pflegten.

B 5

§. II.

(*) Polydorus Vergilius Urbinatis de rerum invent:
 1, 1. c. 4. Alexander Sardi ferariens: de moribus
 1, 1. c. 1, & 6. Alexander ab Alexandro gen. di.
 1, 4. c. 8. Selden de j nat. & gent. juxta discipl.
 Hebr. 1. 5. c. 7. Spencer de ll. Hebr. ritual.
 diff. 1. 1. 3. sect. 3. c. 2. conf. Heim. Some, Versuch
 über die Gesch. des Mensch. 1. B. 6. Vers. 2. B.
 12. Vers. S. 698.



§. II.

Solch ein Volk ware das Hebräische in seinen Anfangstagen, da Abraham seine eigene Schwester Sara ehelichte; solch ein Volk ware Es, da Loth mit seinen leiblichen Töchtern das Männerrecht ausübte; solch ein Volk ware selbes, da Jakob die beiden Schwestern Lia und Rachel heurathete; solch ein Volk ja ware das Hebräische, bey dem es der Gebrauch gestattete, sich nicht nur in den nächsten Graden der Blutsverwandschaft ehelich zusammenzufügen, sondern auch nebst mehrern Weibern noch eine Anzahl von Benschläferinnen zu halten. Von der Agar weis man es, das selbe samt ihrem Sohne Ismael von Abraham aus einer geringen Ursache verstoßen wurde; noch aber hat es die Geschichte, in welcher Agar bald eine Frau bald eine Magd genannt wird, nicht richtig ausgewiesen, ob es eine Verstoßung eines wahren Weibes oder nur die Entlassung einer Magd gewesen seye? (*) Hiemit kann man diese Begeben-

(*) Genes. I. c. II. 16. 19. 21. 29. 30.

benheit auch um so weniger als ein Beispiel für Abrahams Nachkömmlinge betrachten, als diese nebst ihren übrigen Sitten auch die Ehescheidungsart nach dem Muster anderer Völker, unter denen Sie ihr wunderbares Schicksal fanden, wahrscheinlicher Weise noch sehr oft mögen verändert haben.

§. 12.

Moses dann, nachdem Er in der Wüste den göttlichen Gesetzgeist erhielt, hatte diesem Volke ein ordentliches Scheidungsrecht vorgeschrieben, jedoch ein Scheidungsrecht, welches nur allein für Männer, nicht aber auch für Frauen geschrieben zu seyn schiene. Denn aus dem Gesetze, da es heißt: (*) „ Wenn jemand ein Weib nimmt,
 „ und ehelichet Sie, und Sie nicht Gnade findet in seinen Augen, um etwa einer Unlust willen, so solle Er einen Scheidebrief schreiben, und ihn Ihr in die Hand geben, und
 „ Sie

(*) Deuteron. XXIV. 1. seqq. add. Jerem. III. 8. Malach. II. 15. 16.

„ Sie aus seinem Hause lassen. Wann Sie
 „ dann aus seinem Hause gegangen ist, und Sie
 „ hingehet, und wird eines andern Weib, und
 „ derselbe andere Mann Ihr auch gram wird,
 „ und einen Scheidebrief giebt, und Ihr ihn in
 „ die Hand giebt, und Sie aus seinem Hause
 „ laßt; oder so derselbe Mann stirbt, der Sie
 „ zum Weibe genommen hatte, so kann Sie
 „ ihr erster Mann, der Sie ausschließt, nicht
 „ wiederum nehmen, daß Sie sein Weib seye,
 „ nachdem Sie unrein ist. „ Hatten die nachge-
 folgten Jüdenpriester nur für den Mann eine
 zwenfache Verbindlichkeit entnommen, für ein
 Geboth nämlich, aus dem ersten Sage: Daß
 jeder Ehemann, sobald Er seiner Frau Gram
 seyn würde, mittelst Einhändigung eines Schei-
 debriefes entlassen müsse; und für ein Verboth
 aus dem zweyten Gesetztheile: Daß kein Mann
 das einmal von sich entlassene Weib wieder zur
 Ehe zurücknehmen dürfte. Also waren die jüdi-
 schen Ehemänner nach der Gesetzklärung ihrer
 Priester verbunden, entweder ihre Frauen zu lie-
 ben oder zu verstoßen, da diese hingegen, wie
 die

die Geschichte Salome die berühmte Matrone eines verübten Unrechts wegen tadelte, weil Sie ihrem Gemahle Castobarus einen Scheidbrief schickte, in der Befehlinie vom Scheidungsrechte der Männer offenbar ausgeschlossen wurden (*)

§. 13.

Und in diesem Scheiderechtsverstande hatten die Pharisäer den Heiland versucht, ob Er nicht ihren vermeinten Satzungen entgegen lehre? Ist es erlaubt, fragten Sie ihn „Ist es auch recht, daß sich der Mann scheidet von seinem Weib, um irgend einer Urfach Willen? Er antwortete aber, und sprach zu Ihnen: „Habt ihr nicht gelesen, vom Anfang der Erschaffung hat Sie Gott zu Mann und Weib gemacht, darum wird der Mensch seinen Vater und Mutter verlassen, und wird mit seinem Weib

(**) Josephus I. XV. c. II. Jo. Clericus in Pentateuch. ad Deuteron. 24. Puxtorffius de spons. & divort. P. III. Lighthootius hor. Heb. ad Matth. Thomas Pinus de divort. jud. p. 26. conf. S. August. contra Faustam c. 26. Hugo Grotius ad Matth. I. 19.

„ Weibe zusammengefüget werden , und die zween
 „ werden zu einem Fleische werden , also : daß
 „ Sie nicht mehr zween sind , sondern ein Fleisch,
 „ denn was Gott zusammengefüget hat , daß soll
 „ der Mensch nicht scheiden. „ Da sprachen Sie
 zu ihm : „ Warum hat dann Moses gebothen ,
 „ einen Scheidbrief zu geben , und sich von ihr
 „ zu scheiden? „ Er sprach zu Ihnen : „ Moses
 „ hat Euch erlaube zu scheiden , von euren Wei-
 „ bern , um eurer Herzen Härte wegen , von
 „ Anbeginn aber ist es nicht also gewesen. „ Ich
 aber sage Euch : „ Wer sein Weib von sich ent-
 „ läßt , es sene dann um Ehebruchs willen , und
 eine Andere nimmt , der bricht die Ehe. (*)
 Hiemit hatte Christus auf die Frage der Pha-
 risäer geantwortet , und diese Antwort , in wel-
 cher die andern Stellen bey Lukas und Mar-
 kus vollkommen einverstanden sind , wurde zu-
 gleich das neue Grundgesetz für Christen. Ich
 sagte , daß die andern Stellen hier einverstän-
 den sind ; denn obgleich der Erlöser , da Er sei-
 nen

(*) Matth. V. 32. XIX. 5. Marc. X. II. 12. Luc. XVI.
 18.

nen Jüngern am Berge predigte, die Scheidungsursach nicht angefügt, sondern nur überhaupt die Entlassung des Weibes verbothen hatte, so ist es doch ohne Widerrede berichtet, daß der nämliche Ausnahme, oder die Ursach zur Scheidung, welche der Herr bey Mathäus hinzusetzte, eben auch bey jeder andern Stelle insbesondere mitbegriffen werden muß! wenn man sonst nicht einen Vorzug für die Juden finden wollte, oder daß der Herr verschiedentlich gelehret hätte!

§. 14.

Einmal nun nach der einstimmigen Lehre aller christlichen Theologen angenommen, daß Christus die Ehe glatterdings, und in unbedinglichen Umstände betrachtet, für untrennbar erklärt habe, so hatte nichts destoweniger die Klarheit des göttlichen Ausspruches alle Welt überzeugt, daß die Ehegattten, sobald die entgegengesetzte Ursach des Ehebruchs vorhanden ist, dem ungeacht voneinander geschieden werden kön-

nen

nen. (§. 2. 3. & seqq.) Unfre Streitfrage, wie ich es schon oft bemerkte, bestehet also nur in dem, ob der Mann, wenn Er sich von seiner Frau, wegen eines von Ihr begangenen Ehebruches getrennet hatte, eben dadurch auch das Recht der vollkommenen Freyheit erhalten habe, sich noch bey derselben Lebzeiten wieder mit einer andern zu verbinden? Wäre jene von einigen Gottesgelehrten gemachte Gesekauslegung gegründet: (*) Daß durch das Bindewörtlein Und nach einem ausgeschlagenen Sinne. „ Wer sein „ Weib von sich entläßt, — und — Wer eine Andere nimmt. „ Zween mögliche Ehebruchsfälle angedeutet werden, oder daß der Mann, so ferne Er seine Frau außer dem Laster der Untreu entließe, und hernach eine Andere nähme, zweymal die Ehe bräche, dann würde unfre Frage aufhören, eine Frage zu seyn, und der Mann könnte sich nach geschehener Scheidung das weitere Verehligungsrecht auf keine Weise mehr zueignen, ohne sich des Ehebruchs, westwegen

(*) Cornelius a Lapide ap. cl. Eybel tom. IV. §. 369. n. a.

gen Er seine Frau entlasse, ebenfalls schuldig zu machen. Allein es braucht soviel Mühe eben nicht, um es aufzudecken, daß diese Auslegung mehr eine allzu gekünstelte, dem logischen Gesetzverstande sowohl, als auch der Lehre der katholischen Kirche selbst widersprechende Feinheit, als die Stimme der Wahrheit seye. Die klare Gesetzproposition „ Wer sein Weib von sich „ entläßt, und eine andere nimmt. „ Hat ihre Sanktion in den Worten „ der bricht die Ehe. „ Wer hat es nun jemals gelernet, gegen die Regel der Gesetzklärung die Sanktion mit der Proposition also zu versehen, daß aus einem Gesetze zwey werden, da doch Christus nicht absönderungsweise: Wer sein Weib von sich entläßt — oder eine Andere nimmt, sondern verbindungsweise: Wer sein Weib von sich entläßt — und — eine Andere nimmt, geredet hatte? Man erlaube es Ihnen aber auch beispielweise, das Subjektum Wer in dem zweyten Theile der Proposition zu wiederholen, wodurch Sie aus einer Gesetzproposition zwey herauszubringen vermeinen, das ist: „ Wer sein Weib von

„ sich entläßt — und — Wer eine andere
 „ nimmt. „ Obgleich das Bindewörtlein Und
 offenbar nur auf die Worte entläßt und nimht
 seine Beziehung hat; was werden Sie alsdan ge-
 winnen, und nach welchem grammatikalischen
 Zwange werden Sie sich noch berechtigen können,
 die einfache Sanktion auf zwey eingebilbete
 Gesezpropositionen passend zu machen? Ich
 bescheide mich, und stütze meinen Bescheid fer-
 ners auf unsre christlichen Satzungen. Im
 ersten Theile der göttlichen Lehre „ vom Anfang
 „ der Erschaffung hat Sie Gott zum Mann und
 „ Weib gemacht — — also: daß Sie nicht
 „ mehr zween sind, sondern ein Fleisch „ solle
 die Vielweiberey verbothen seyn: Ist dieses
 nun wahr, so hängt die theologische Auslegung
 mit dieser Wahrheit sehr unrichtig zusammen,
 indem man einen Mann, der nebst seinem noch
 nicht entlassenen Weibe (welcher Fall aus ihrer
 Erklärung möglich wird) auch eine Andere näh-
 me, eigentlich zu reden, nicht des Ehebruches,
 sondern der Vielweiberey beschuldigen müßte. Al-
 so hatte auch der Herr nach diesem Lehrbegriffe!

daß

daß die Vielweiberey unerlaubt seyn solle, wohl zween mögliche Handlungen in einem Manne vorgesehen, wenn selber vielleicht sein Weib entließe — und — eine andere nähme; hieraus aber fließt es noch bey weitem nicht, daß Er durch diese zween möglichen und unerlaubten Handlungen auch zweymal die Ehe bräche. Ein Beyspiel etwa: Wer stihlt und mordet, sündigt zweymal: ist nicht die Identität von unserer Sache, sondern ein handgreifliches Sophisma. Denn der Dieb kann zugleich als Mörder sündigen, das laß ich gerne zu, weil er gegen zween ausdrückliche und besondere Gesetze handelt; also solle aber auch der Mann, der seine Frau widerrechtlich von sich entläßt, und hernach eine andere nimmt, durch diese zwey Handlungen eben zweymal die Ehe brechen, dies ist noch keinmal bewiesen, und bisher mit Nichten zuzulassen. Er sündigt zweymal, und zwar einmal unter dem Bannfluche, (*) Weil Er ohne eine von

E 2

sei

(*) Cauf. XXXIII. Quest. 2. Can. 1. 2.



seiner geistlichen Obrigkeit erkannten Ursache, gegen das absolute Gesetz des Herrn seine Frau eigenmächtig entläßt, und zum zweytenmal, wenn er darüber noch eine andere nimmt; daß er aber schon im ersten Falle die Ehe gebrochen habe, dies sagen nicht die Väter, nicht die kanonischen Gesetze, sondern nur jene, die sich das Recht herausnahmen, noch ehevor, als der Inhalt des Gesetzes ganz begriffen ist, auf dessen vollkommenen Verstand einen Schluß zu machen, das ist: „wer sein Weib von sich entläßt — und — der bricht die Ehe * gleichsam als wenn ich nach den gemeinen kanonischen Rechten sagen wollte: (*) Welche die Ehe gebrochen haben, — und — (wenn sie sich zugleich die künftige Verehelichung versprochen) die sollen nach dem Tode des beleidigten Gatten ein Eheverbindung einzugehen gehindert seyn! Und endlich dann, wäre diese Auslegung die wahre, wo für es jedoch allermassen am Beweise gebricht, so wäre es ja Sonnenklar, daß ausser dem Ehebruche ganz keine Scheidung möglich seyn würde;

wo/

(*) Cap. I. 8. tit. de eo, qui duxit in matr,

woher hätte also die Kirche die Gewalt, aus andern gegründeten Ursachen solche anzuordnen, (*) da sie den unumgänglichen Ehebruch auf keine Weise zulassen könnte? Wäre dies vielleicht eine magere Entschuldigung, daß die Kirche nur vom Tisch und Bethe auf einige Zeit die Scheidung erlaube, und die Vereinigung der entzweyten Gatten wieder erwarte; so vergleiche ich den Vorgang, wenn der Mann seine Frau eigentmächtig entläßt, aber darnach keine andere nimmt, nebst dem, daß er dem wider ihn abgeschossenen Bannfluche nicht entgeht, einigermaßen auch nur mit der Scheidung vom Tisch und Bethe, und erwarte mit eben dem Rechte der Gatten ungewisseste Vereinigung wieder, gleichwie die Kirche. Wem, sage ich, wird es wohl beyfallen, einen Mann mit dem Laster des Ehebruchs zu bezeichnen, der sich wegen zwischen gekommenen Ursachen, ohne selbe seiner Pflicht gemäß bey Behörde vorzutragen, mit der sträflichsten Eigenmächtigkeit in entlegene Provinzen entfernt hätte? Fürwahr nach einer so

(*) Concil. Trid. sess. XXIV. can. 8.



seltsamen Meinung würde man sich nicht erretten können, die hartnäckige Verlassung des Mannes (Weibes) gleich den Protestanten, als einen dem Ehebruche ganz ähnlichen Scheidungsgrund samt aller seiner Folge gelten zu lassen! —

§. 15.

Unsre Schriftstelle „Wer sein Weib von sich entläßt, es seye dann um Ehebruchs willen, und eine andere nimmt“ begreift eigentlich nur zween Theile in sich, das Verboth nämlich: daß kein Mann sein Weib von sich entlasse, um eine andere zu nehmen; und den bedinglichen Gegensatz: Es seye dann um Ehebruchswillen, welcher nach juridischer oder logischer Gesezerklärung als ein Ausnahm eine besondere Regel ausmacht, die der erstern straks entgegen steht. Also bricht der Mann die Ehe, wenn er sein Weib in unbedingten Umstände entläßt, und eine andere nimmt; jener Mann aber, der sein Weib wegen des Ehebruches von sich entläßt und eine andere nimmt, wird die Ehe nicht brechen, weil ihn die besondere

dere Regel „ es seye um Ehebruchswillen “ von dem Laster ausnimmt : Das Gesetz spricht ihn von seiner Eheverbindlichkeit los , da es ihm in diesem Falle das Scheidungsrecht ertheilet , ohne zwischen Lossprechen und nicht Lossprechen ein Mittel zu setzen ; mithin ist der Mann , sobald sein Weib das Laster der Untreu begangen hat , nach vorgegangener Scheidung , auch in der Lage der vollkommenen Freyheit , sich wieder mit einer andern verbinden zu können . Ich habe schon gesagt , (§. 13.) daß Markus und Lukas , ob Sie schon nicht die nämlichen Worte aufschrieben (gleichwie dieses unter den Evangelisten sehr oft geschah) demungeacht nicht anderst , als nach dem Gesetzgeiste desjenigen zu verstehen seyn , welcher auch bey Matthäus gelehret hatte ; es muß daher in der That sehr absurd ausfallen , wenn man die Lehre des Herrn der Lehre des Herrn entgegen zu stellen pfleget . Wer seine Frau wegen dem Ehebruche aus der Stelle bey Matthäus zu entlassen , und eine andere zu ehelichen berechtiget ist , dem können die Stellen bey Markus und Lukas , weil in selben der



Ausnahm nicht enthalten wäre, sein Recht nicht wieder nehmen, es seye dann, daß sonst nach diesen Texten allein „wer immer sein Weib von sich entläßt, und eine andere nimmt, der bricht die Ehe 2c.“ die Scheidung aus dem Ehebruche, weil davon keine Meldung geschieht, absolute sogar verboten seyn müßte!

§. 16.

Nach diesem Lehrbegriffe dann, welcher mit dem göttlichen Gesetze in einer untrennbaren Folge verbunden ist, muß man sich gewis verwundern, wie es einigen Vätern beugieng, in derjenigen Lehre Zweifel und Anstöße aufzufinden, durch welche Sie von der Wahrheit schon einmal überführet waren. (*) Alle suchten aus jenen Stellen für ihre Meinung Beweiskraft herzuholen, deren Sinn eben erst vom Begriffe der andern abhängt. Es heißt in den Stellen bey **Markus**
und

(*) Clemens Alexand. l. 2. Stromatum. S. Chryostomus homil. 17. in Matth. S. Augustinus de adult. conjug. l. 1. c. 8.

und Lukas „ Wer sich von seinem Weib scheidet, der macht, daß Sie die Ehe bricht — Und wer immer die vom Mann entlassene zur Ehe nimmt, der bricht die Ehe; wollten nun die Väter hieraus für die Unauflöslichkeit des Bandes sprechen, so scheinen sie entweder aus dem, was gerad in der Frage ist, ihr Urtheil gefället zu haben, oder sie ließen sich durch diese Stellen, in denen die Summe des Urtheils nicht ist, von der Klarheit des göttlichen Gesetzes (§. 15) allererst zum Wanken bringen. Wenn man zur Grundlehre, als zur Hauptquelle unsrer ganzen Beurtheilung, und ohne welcher kein vollkommnes Urtheil möglich ist, zurückkehrt, „ Wer sein Weib von sich entläßt, es seye dann um Ehebruchswillen, und eine andere nimmt, der bricht die Ehe „ so kann bey allen vier Evangelisten von der Scheidungssache keine zweifelhafte Stelle aufgebracht werden, welche nicht schon zum voraus durch diese Grundstelle wäre aufgelöst worden. So giebt dann der Mann seiner von sich entlassenen Frau Gelegenheit, daß Sie vielleicht wegen ihrer Unenthalttsamkeit durch die fleischliche

Vermischung mit einem andern die Ehe bricht, da Sie als eine unrechtmäßig geschiedene Gattin noch nicht aufhörte, des erstern Mannes Ehe-
 weib zu seyn, wiewohlen auch dieses nur von der Gefahr der Sünde zu verstehen ist, indem das Weib auch sonst nach was immer für einer Scheidung die Ehe brechen müßte! — Und in diesem Sinne der Wahrheit ist es auch eine natürliche Folge, daß derjenige die Ehe breche, der die vom Manne entlassene Frau ehelichet, weil Sie durch eine ungerechte Scheidung noch nicht losgesprochen, sondern eine gebundene Gattin ihres boshaften Mannes geblieben ist; wie aber schickt sich hierauf der Schluß: Also können die Gatten auch im Falle des Ehebruchs nicht von einander geschieden werden? Man werfe mir nicht vor, daß es die größte Unbilligkeit seyn würde, wenn das rechtmäßig geschiedene Weib für sein begangenes Laster die Freiheit sich zu verhehlichen erhielte, da hingegen die andere von ihrem Manne durch die ungerechte Scheidung beleidigte Frau dieses Recht nicht hätte. Denn streitet hier Billigkeit gegen Unbilligkeit, so ist dieser noch vor-

zukommen, davon ich zuletzt melden werde; und müßte man gleich dieses Verhältniß für sehr unähnlich ansehen, so wäre es nichts destoweniger nur ein zufälliges Verhängniß für das gute Weib von einem bösen Manne verursacht, welches die für einem andern Manne geschriebenen Rechte nicht umändern kann. Es wäre auch in der That ein sehr ungleiches Verdienst, wenn das eine Weib seinen Mann ermordet, das andere aber der böshafte Mann ohne Ursach von sich geschieden hätte; und doch wäre jenes vermög göttlicher Schrift sich wieder weiters zu verheurathen im Stande, nicht aber dieses, wenn nicht die kanonischen Gesetze besondere Vorsehung getroffen hätten. Kurz, alle noch hin und wieder zusammengesuchte, aber auch ganz unzutragliche Argumentationen übergehend, und denjenigen, womit die einfache Wahrheit möglicher Weise auch noch mehr verfinstert werden könnte, vorbeugend, so hatte Christus auf die Frage der Juden geantwortet: (§. 13.) Das mosaische Gesetz aber hat es ausgewiesen, (§. 12.) und die Geschichte bewahret es, daß sich die Männer niemals vom

Fisch

Tisch und Bethe zu scheiden gehalten waren, obwohlen den Weibern diese Scheidung aus erheblichen Beweggründen nicht selten gegen das Gesetz zugelassen wurde. (*) Michin, da die Pharisäer nicht um das Scheidungsrecht vom Tisch und Bethe ihre Frage stellten, so ist es wohl eine klare Sache, daß auch Christus, um der Frage der Juden genug zu thun, nicht von der Absonderung über Tisch und Bethe, sondern von der gänzlichen Scheidung, und von der bey denselben gewöhnlichen Zertrennung des Bandes geredet habe. Auch hatte der Herr seinen Ausspruch nicht in Rücksicht auf die Mosaische Gesetzlichkeit gemacht, nicht daß er etwa dadurch die vom Moses gegebene Erlaubniß sich zu scheiden angedeutet habe; denn nach dieser waren die Scheidungsurfachen unbestimmt, und nur allein in den Herzen der Männer gelegen, welche Christus doch alle verworfen hat, bis auf den einzigen

(*) Rab. Maimon & Jochanan ap. Lightfootium in hęc. Hebr. ad epist. Pauli I. Corint. 7. 10. Basnago histoire des juifs tom. VI. l. 6. c. 20.

gen Ehebruch ausgenommen, da die Gatten nicht mehr ein Fleisch bleiben!

§. 17.

Es ist schon wahr, und man kann es nicht verneinen, daß selbst die Väter, und alle andern Theologen, welche für die Unauflöslichkeit des Bandes redeten, vermög dem Gesetze des Herrn sich niemals so zuversichtlich zu eifern getrauen konnten, wenn ihre Meinung nicht die Lehre des Apostels (*) zu unterstützen geschienen hätte. „ Denen aber, welche im Ehestande
 „ sind, gebiethe nicht ich, sondern der Herr,
 „ daß sich das Weib von dem Mann nicht schei-
 „ de. Wann Sie sich aber scheidet, daß Sie
 „ alsdann ohne Ehe bleibe, oder sich mit ihrem
 „ Mann wieder versöhne: Und daß der Mann
 „ sein Weib nicht von sich lasse. Ein Weib ist
 „ an das Gesetz gebunden, so lang der Mann
 „ lebet. “ Mochten Sie also über der Lehre des Herrn von der vollkommenen Scheidung ohne
 hin

(*) I. Corinth. C. VII. II. 39.

hin gewanket haben, (§. 16.) so wäre es auch sehr leicht, daß der Apostelsbrief ihren Zweifel in die Meinung der Gewisheit verkehrte, und nach einer analogischen Stellenvereinigung für Mann und Weib die gleichartige Scheidung vom Tisch und Bethe auch im Ehebruchsfall auszuweisen schiene.

§. 18.

Allein darf man nach dem Gefühle der Ueberzeugung reden, und darf man der Sache ein ungezwungenes Recht zusprechen, ein Recht, welches sich sonder allem Widerspruche erproben läßt, so ist auch in der Lehre des Apostels jener starke Pfeiler nicht anzutreffen, womit meine Herrn Gegner ihre Meinung aufrecht zu erhalten glauben. Christus hatte einmal glatterdings alle Scheidungen verbothen, (§. 13. 14.) was konnte also der Apostel zu seinen Heiden anders sagen, als daß es nicht Er, sondern der Herr gebiethe: daß sich das Weib vom Manne nicht scheide? Dann aber, da der Herr ungeacht sei-

nes

nes gegebenen Verbothes, wegen des von Ihm selbst ausgenommenen Ehebruchs die Scheidung zu machen erlaubte, (ſ. 15.) mit welchem Rechte kann auch die weitere Lehre des Apostels: daß das sich scheidende Weib alsdann ohne Ehe verbleibe, oder sich mit seinem Manne wieder versöhne: auf diesen Fall angewendet werden? Es klänge wohl sehr gegnerisch, wenn man sagen müßte: der Mann ist durch das Gesetz des Herrn von seiner Frau losgebunden, und doch hat Er aus der Lehre des Apostels eine Frau! Es ist aber in Nichten ein Widerspruch zu befürchten, wenn man mit reinen wahrheitliebenden Herzen erwäget, daß Christus und Paulus von ganz verschiedenen Scheidungsfällen geredet haben. Christus redete von einer Scheidung, und zugleich mit beigefügter Ursache; Paulus redete aber von einer Scheidung, ohne einen Beweggrund zu erwähnen, geschweige ohne die Ursach des Ehebruchs anzuführen: Christus befreute den Mann von seinem Bande, ohne alle fernere Verbindlichkeit, um selben für seine erlittene Beleidigung gleichsam eine Genugthuung

zu verschaffen, wenn das Weib den Ehebruch schon begangen hätte; Paulus aber, um das Gesetz des Herrn desto mehr vor Uebertretungen zu bewachen, setzte der Frau eine bedingliche Pflicht hinzu: daß Sie alsdann ohne Ehe verbleibe, wenn Sie sich vielleicht aus einer in der großen Reihe der Möglichkeit unbestimmten Ursach scheiden werde. Der Unterschied zwischen dem Falle des Herrn und dem Scheidungsfalle des Apostels ist daher sichtlich genug, und noch mehr erhellet die Wahrheit davon aus der Denkzeit, wenn wir auf das Zeitalter des Apostels und auf die Sitten der Heiden, die Er lehrte, Beobachtung machen.

§. 19.

Die Jüden, wie leichtfertig Sie zu Ehescheidungen gewesen seyn mögen, dies läßt sich aus ihrem mosaischen Gesetzbegriffe leicht erachten. (§. 12.) Noch unbeschränkter waren aber diesfalls die heidnischen Römer, bey denen es die Gesetze zuließen, daß die Frauen gleich den
Män.

Männern die Bande der ehelichen Gelübde entzweyen konnten. (*) Es würde ein Fehler wider die Geschichte seyn, wenn man etwa meinete, daß die vom Sp. Carvilius Ruga gemachte Scheidung, welche man nach Verlaufe von fünf Jahrhunderten in der römischen Zeitrechnung als das erste Beyspiel anzugeben pflegt, widerrechtlich oder eigenmächtig unternommen worden seye. Schon Romulus hatte den Männern in einigen ausgesetzten Fällen das Scheidungsrecht ertheilet; und es ist von den Römern gar keine Zeit gedenklich, in der die Ehescheidungen durch die Geseze jemals verbothen gewesen wären, besonders wenn beede Gatten eigenwillig übereinstimmten: Nur in dem ware der Unterschied gelegen, daß in der Zeitfolge von

Ru

(*) Plutarch. in Romul. pag. 55. edit. franc. l. 6. ff. tit. de divort. & repud. l. 60. §. I. l. 61. 62. ff. de donat. inter vir. & uxor. cl. Heinecc. in antiq. Rom. adpend. l. 1. §. 41. p. 275. & in comment. ad l. Pap. Poppæam. Halicarnas. II. c. 25. p. 96. & Aulus Gell. l. 4. c. 3. Sueton. in August. c. 34. & in Cæs. c. 50. Senec. de benef. l. 3. c. 16. Cælius ad Cicer. l. 8. epist. 7. conf. Polyd. Verg. Urbinatis l. 1. c. 4. p. 18.

Ruga dieselben wegen der alten Gesetzgrille (propter conventionem in manum & manumissionem uxoris) nicht mehr so beschränkt zu seyn anfangen, sondern von Frauen wie von Männern, auch aus geringen Beweggründen, mit gleichem Rechte veranlaßet werden konnten. Kurz unsre Sache ist bald bewahret; findet man die Zeiten aufgemerket, in denen die Römer ihre Frauen so häufig verabschiedeten, daß Sie schon mehr die Jahre von der Verbindung mit ihren Männern, als die Jahre der Bürgermeister zählten; und hatten diese wieder nicht minder das Recht, ihre Männer eben so oft, und öfters sogar ohne eine angegebene Ursach laut zu verlassen, so kann man es sich leicht vorbilden, wie sehr sich der Apostel beeifern mußte, um diese eingerißene ungemeyne Scheidungsfreyheit der heidnischen Römer auf den Endzweck des Herrn herabzustimmen! — Er legte ihnen einmal das göttliche Gesetz vor, und untersagte ihnen im Namen des Herrn alle Scheidungsfreyheit, die Sie bisher so oft als unmäßig gebrauchten, jedoch unter innbegriffenem Ausnahme des Ehebruchs,

damit Er dem Gesetze nicht widersprochen haben müßte! Dann aber auch, wenn die oft wiederholte Erinnerung an das Geboth des Herrn nicht immer die willigste Folgsamkeit erwirkte, wenn sich die Heiden demungeacht nach ihrer vorigen Gewohnheit schieden, wenn Sie die Bande der Ehen noch immerfort aus sehr leichten Beweggründen zerrissen, dann konnte sich seine apostolische Bescheidenheit keinen andern Rath hohlen, als daß Er ihnen, um das Gesetz einigermaßen von seiner noch größern Verletzung zu sichern, die weitere Verhehlung verbothe. Wer wollte es nun gleichsam mit dem widerrechtlichsten Zwange erpreßten, daß der Apostel in seinem Verbothe der weitem Verhehlung auch jene Scheidung, die im Ehebruchsfalle geschieht, mitverstanden, oder daß Er dadurch habe sagen gewollt: Die Scheidung seye aus was immer für einer Ursache veranlaßet worden, vielleicht auch wegen des Ehebruches, so sollen die Gatten ohne Unterschiede doch niemals das Recht haben, sich gänzlich voneinander zu trennen? Man beliebe die Stelle des Apostels



hieß einmal glatthin anzuschauen, „ Denen
 „ aber, welche im Ehestande sind, gebiethe nicht
 „ ich, sondern der Herr, daß sich das Weib von
 „ dem Mann nicht scheide “ nicht wahr, es wür-
 de dieser zufolge gar keine Scheidung erlaubt
 seyn? Gesezt aber möchte man zugeben, daß der
 Apostel unter dem Verbothe der weitem Verehe-
 lichung auch die Scheidung wegen des Ehebruchs
 mitverstanden habe, worauf würde man alsdann
 ein Recht gründen können, auch aus andern Ur-
 sachen Scheidungen vom Tische und Bette zuzu-
 lassen? oder aber der Ehebruch muß jeder andern
 Ursache gleichgehalten werden, da ihn doch nicht
 allein Christus der göttliche Gesezgeber mit be-
 sonderer Entschiedenheit ausgenommen, sondern
 auch alle bekannte Völkerschaften, wenn Sie
 gleich von der Offenbarung keine Weisung hat-
 ten, als eine der vorzüglichsten Ursachen zur
 Scheidung angesehen haben! Ich weiß es doch
 nicht, wie man diese gleichförmige Scheidungs-
 art mit dem Unterschiede der Zeit (quoad tem-
 pus & in perpetuum) zu rechtfertigen suchet:
 diese Distinktion ist in der Schrift nicht gegründet,
 und

und doch ist es allermaßen vonnöthen, ein Recht ehavor aus seinem Grunde zu erweisen, als selbes auf kurz bestimmte Zeit oder auf eine ganze Lebensfrist zugesprochen werden kann. „Denen aber, welche im Ehestande sind, gebiethe nicht ich, sondern der Herr, daß sich das Weib von dem Manne nicht scheide“ das ist: ihr sollet euch aus keiner andern Ursache, als wegen des Ehebruches, nach dem Gesetze des Herrn scheiden. (§. 15. 16.) „Wann sie sich aber scheidet, daß sie alsdann ohne Ehe bleibe, oder sich mit ihrem Manne wieder versöhne“ das heißt: wenn ihr euch aber nichtsdestoweniger auch aus andern, vielleicht fast unbedeutenden Ursachen, wie ihr bisher gewohnt waret, gegen das Gesetz des Herrn scheidet, so verbiethet ich euch in diesem Umstande eine weitere Verhehlichung. Dieß ist das apostolische Katholikum, welches mit der Lehre Christi, und mit der Geschichte der Zeit gleichstimmet, und auf welches die Tridentische Kirchenversammlung in ihrem Entschlusse (*) zurückgesehen hatte!

(*) Sess. XXIV, can. 8.

Noch mehr bekräftiget sich eben diese Erklärung auch in der weitem Lehre des Apostels, da er sagt: „Und daß der Mann sein Weib nicht von sich lasse“ denn hätte Paulus dieses mit Einverstande des Ehebruchs gelehret, so würde man ihm vorwerfen müssen, daß er dem Gesetze Christi offenbar zuwider gelehret habe: allein man wird sich dessen nicht getrauen, mithin wird man auch nicht behaupten können, daß der Apostel im Verstande des nämlichen Falles, in welchem der Herr die Scheidung gestattete, gelehret habe. Überführt vielmehr muß man es zugeben, daß Paulus auch hier dem Manne, wie oben dem Weibe, nur das Gesetz des Herrn wiederholt, und nach dessen Inhalte alle Scheidung verbothen habe, bis auf jene sichere Bedingniß: Wenn nicht das Laster des Ehebruchs dazwischenkäme. Und in diesem unverwerflichen Sinne ist auch die folgende Stelle: „ein Weib ist an das Gesetz gebunden, so lang der Mann lebt“ keineswegs eine Stütze für meine Herren Gegner, sondern

dern sie flüht sich vielmehr ganz ungezwungen zu
 meinem Beweise. Ich sage es selbst, gleichwie
 Christus glatterdings alle Ehescheidungen ver-
 boten hatte, eben so wenig konnte der Apostel
 dem Weibe solange der Mann lebt, seine Verbind-
 lichkeit nachlassen: doch aber den Fall des Ehe-
 bruchs, als die ungezweifelte Bedingniß einer
 Auflösung genommen, wie kann die Lehre des
 Apostels alsdenn noch Platz finden? Ich meine,
 möchte man diese aufgeworfene Stelle ohne jener,
 im Gesetze Christi enthaltenen Bedinglichkeit ver-
 stehen, so würde nicht nur die gänzliche Auflö-
 sung des Ehebandes verboten, sondern auch so-
 gar die Scheidung vom Tisch und Bette, da das
 Weib als der beleidigte Theil in der That an
 das Gesetz des Mannes nimmer gebunden bleibt,
 unerlaubt seyn! —

§. 21.

Eine andere Stelle und zwar die Stelle vom
 Sakrament pflegt man ebenfalls aus den Schrif-
 ten des Apostels anzuführen, um die vollkommne



Scheidung wenigstens aus dieser zu hindern, weil man vielleicht wohl wahrnahm, daß alle die vordern Stellen nicht immer als feste Beweisgründe werden angesehen werden. Von dieser Schriftstelle des Apostels: (*) „Es ist dieses ein großes Sakrament, ich sage aber in Christo und der Kirche“ macht man in einem beschlossenen Gleichnisse die Auslegung, daß sich der Mann von seinem Weibe eben so wenig trennen könne, als Christus seine Kirche niemals verlassen wird. (**) Allein wohl jedermann, der die Natur und Lehre von den Sakramenten wahrhaft begreift, wird es leicht einsehen, daß auch dieser Einwurf nicht tauglich sey, die gänzliche Auflösung des Bandes zu verwehren. Denn I. ist dieses Sakrament nach unsrer Kirchenlehre gleich jedem andern ein sichtbares Zeichen der unsichtbaren Gnade, welche denjenigen heiligmachtet, der sie durch Erreichung der göttlichen Absicht verdienet. Die Absicht des Herrn, aus welcher er dieses Sakrament einsetzte, war die ob-

dent.

(*) Ephes. V. 22.

(**) Catechism. Rom. P. II. c. 8. quæst. 24.

beneliche Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts, und damit in einem so engen Verbindnisse die Gatten zu ihren Bedürfnissen einander wechselweise Hilfe leisten möchten. Welche sich also unter dieser Absicht verbinden, die werden der heiligmachenden Gnade, daß sie nebst ihrer innerlichen Heiligung in Frömmigkeit und gemeinschaftlicher Liebe beyammen verharren, und daß es sie außer ihrem Ehebette nicht nach fremder Weilheit lüste; wenn sie solche Gnade zugleich in ihren Herzen verlangen, allermaßen würdig werden. (*) Nun aber, da die Ehegatten, es sey meestheils auch nur vom Tisch und Bette geschieden werden, wie kann dann auch in diesem Umstande, da sie weder Kinder erzeugen, weder einander wechselweise Hilfe leisten, die Absicht des Herrn noch ferners erzielet, und wie kann wohl ohne diese die heiligmachende Gnade, in dem es untrennbare Dinge sind, noch immerfort

D 5

ge

(*) Idem Catechif. & eodem l. quest. 14. 15. Melchior Canus de locis theolog. l. 7. c. 5. Der Autor unter dem Titel: Nahe Beleuchtung derjenigen Einwurfe, welche einige Kanonisten über das kurbayerische Spynsfallengesetz machen, ap. Cl. D. Eybel tom. II. l. 2, c. I.

gewirkt werden? Man versteht mich schon, was ich sage, daß nämlich der Vorwand des Sakraments, gleichwie es die Scheidung vom Tisch und Bette, wenn sie gleich auf lebenslänglich, und ohne alle Hoffnung einer Wiederkehr geschieht, nicht hindert, eben so wenig auch die vollkommne Auflösung des Bandes, weil im gleichen Umstande die ähnlichen Begriffe bleiben, hintertreiben kann.

§. 22.

Ober aber man müßte nur II. sagen, daß dieses Sakrament der Seele desjenigen, der es einmal empfängt, ein unauslöschliches Merkmal eindrücke, wie es Zinkmar (*) aus den Schriften Augustins durch eine Vergleichung mit der Taufe beynahе darzuthun suchet; und dann müßte man ein sichres Recht haben, alle die Väter des Alterthums zu vertheidigen, nach deren aus dergleichen Gründen entstandenen Meinung, die
zwey

(*) Epist. 37. c. 8. tom. II, op. pag. 660. adde Innocent. III. tit. de divort. c. 7.

zweite Ehe auch nach dem Tode des andern Gatten verbotten seyn sollte. (*) Allein die allgemeinen Kirchenversammlungen haben das Gegentheil beschloffen, sie haben das abermalige Verlobniß; und den fernern sakramentalischen Genuß erlaubt (**), und uns dadurch genugsam versichert, daß das Sakrament der Ehe der Seele kein unauslöschliches Merkmal eindrücke; warum soll es also, da die rechtmäßige gänzliche Scheidung die Wirkung des Todes vorstellet, zur neuen Verhehlichung mit einem andern Gatten ein Hinderniß seyn? Und endlich III. wie sehr verwunden sich meine Herren Gegner selbst mit ihrem angebrachten Gleichnisse? Ich sage nichts von dem, daß es noch immer willkürlich bleibt, daß

(*) Tertull. cont. Marc. de nupt. l. I. c. 7. 29. ad uxorem. S. Theoph. Antioch. l. 3. ad Autolyce. Clemens Alexand. l. 3. Strom. Origenes homil. 17. in Luc. Ambros. l. I. de off. c. ult. Chrysof. hom. 32. Hieronym. cont. Jovin. & ad Eustochium de virg. servand. conc. Laodic. ap. Harduin. tom. I. pag. 782. c. I. conc. salmantic. de anno 1335. can. II. ap. eund. tom. VII. p. 1972.

(**) Concil. Nicænum can. 8. conc. Florent. sub Eugen. 4. celeb. Innocent. IV. in epist. ad Ott. Card. Tuscul. ap. Harduin. tom. VII. pag. 365. Tellez. ad cap. I. tit. de secund. nupt. n. 9.



daß sie aus der ewigen Verbindung Christi mit seiner Kirche die Gelübde der Ehen durch den Betsatz : Wenigstens was das Sakrament (quoad vinculum) betrifft : ebenfalls verewigen wollen , da sich diese besondere Restriktion nirgendwo gründet : aber auch man gäbe es zu , und man ließe es beispielweise gelten ; hätte nicht Christus seine Kirche schon so oft verlassen , als oft in den ersten Jahrhunderten eine gänzliche Scheidung geschah ? oder müßte nicht heut zu Tage das unsichtbare Oberhaupt so oft von seiner Kirche weichen , als oft sich die Griechen nach ihrem alten unveränderten Gebrauche scheiden ? wie höchst sträflich würden nicht alle die vollkommenen Scheidungen gewesen seyn , die uns die Geschichte oben (§. 4.) auch nur zum Theile geliefert hatte ? Man wird mir dringende und wichtige Ursachen vorzuschützen wissen , aber ich rede ja eben von einer sehr wichtigen , und alle die übrigen übertreffenden , im Gesetze des Herrn ausdrücklich angemerkten Scheidungsursache ! Man kann daher dieses Gleichniß außer dem ganz wohl anwenden , daß nämlich nach der Lehre des Apostels

Heils

Wels die Ehen, wie sie geschlossen werden, in einem unbedingten Satze, eben so wenig auflöslich seyn sollen, als die Vereinigung Christi mit seiner Kirche ungedenklich werden könnte; aber nur auf unsern Fall schickt sich der Einwurf vom Sakramente unter keiner der Betrachtungen, die wir hierüber gemacht haben.

§. 23.

Nicht weniger kraftlos ist auch der Einwurf von meinen Herren Gegnern, wenn sie sagen, daß man die Zeit, zu welcher eine vollkommne Scheidung geschehen könne, niemals zu bestimmen wisse. Nicht sogleich, heißt es, da der Ehebruch begangen wird, indem sonst die Ehegatten, wenn sie demungeacht beisammen bleiben wollten, einen neuen Vertrag eingehen müßten; nicht dazumal, wenn sie sich aus dieser Ursache abgesondert hätten, weil es dem beleidigten Theile noch immer freystünde, den schuldigen wieder in sein Ehebett zu nehmen; und endlich könne man auch zu jener Zeit die gänzliche Auf-



Lösung nicht begreifen, wenn vielleicht ein anderer Mann die Entlassene ehelichte, da er doch eines andern Weib zu heurathen kein Recht hätte. Welch eine Argumentation! welch vermeinter Scharfsinn! Wer sieht es nicht, daß dieses kennbarste Sophisma weder den Platz eines würdigen Einwurfs verdienet? Christus der Herr hat es ja nicht gebothen, daß sich der Mann scheiden müsse; es steht ihm daher (erstlich muß er vom Laster wissen) vermög göttlichen Gebothens noch frey, ob er seinem boshaften Weibe, ohne vielleicht eine Trennung zu verlangen, die Schuld vergeben, oder aber für seine Beleidigung sich Genugthuung nehmen wolle; und hiemit wird er auch nach vorgegangener Scheidung blos nach der Schrift ungehindert seyn, sein voriges Weib vielleicht wieder zu heurathen, wenn selbes noch ledig ist, und wenn ihn nicht andere Geseze abhalten werden. Was bisher geschieht, das ist in Ansehung des beleidigten Mannes nur Zwang, weil ihm kein anderer Ausweg möglich bleibt; also ist hievon im streitigen Rechtsbeweise auch gar keine Rede zu führen, und es muß

für,

fürwahr sehr absurd klingen, wenn man das, was eben in der Frage ist, zum Beweise der Wahrheit herziehen will. Es braucht in der That nicht so viel, als man einzuwenden gedachte. Wer ein Ehebrecherisches Weib hat, der fodere die Scheidung nach vorgeschriebenen Maßregeln, wenn er selbst das Laster der Untreu nicht nachsehen will, und die bezweifelste Tagzeit wird dann wirklich da seyn, in der man sich von der vollkommenen Scheidung versichern mag. Ich sagte, wenn der Mann seiner Frau das verübte Laster nicht nachsehen will: Denn obgleich die im Evangelium für das Menschengeschlecht geschriebenen Rechte nicht ferendæ, sondern alle nur latæ sententiæ sind, so versteht es sich nach dem heiligen Gesetzgeiste des Herrn doch nur, daß sich der hintergangene Mann scheiden könne, nicht aber, daß er sich sogar trennen müßte, wenn er auch nicht wollte!

§. 24.

Ich übergehe hier noch einige politischen Einwendungen, die ich bis zu meinem letzten Absatz



faß versparre; ich erwäge die Sach indessen nur gemäß der Schrift, und im Zusammenhange meiner daraus entnommenen Scheidungsgründe, die mein Herz mit oft geprüfter Ueberzeugung durchdringen, wage ich es, dieselben dem Urtheile der Welt öffentlich zu unterwerfen, ob die meinige oder die Meinung meiner Herren Gegner mit der Lehre des Herrn, mit der Geschichte der Zeiten und mit der natürlichen Menschenvernunft näher übereinstimme, und welche aus beeden des theuern Preises der Wahrheit würdiger seye? Ich bin für dermalen mit meinen Gründen, ohne den mindesten Anstoß zu haben, ausgelanget; die Theologen aber scheinen in ihre Beweise eine kleinere Zubersticht zu sehen, da sie gemeiniglich, so oft sie von dem Scheidungsrechte reden, die unentschiedene Streitfrage als ein unverständliches Schriftgeheimniß allem Privaturtheile entziehen wollen, weil es die Kirche niemand aus ihren Gläubigen erlaube, zweifelhafte Schriftstellen nach Eigendünkel auszulegen. Auf diese Art wäre frehlich alle Streitigkeit sehr leicht abgewendet. Ich wünschte mir ein Theolog zu seyn,

seyn, und nach meinem Belieben von einem Gegenstande Beweise zu führen; wer mir dagegen käme, dem böche ich die Spitze mit der abschreckenden Schutzwehr, daß es die Kirche keinem andern gestatte, darüber auch sein Sentement herauszusagen, weil mir daran gelegen wäre, daß dadurch nicht etwa das Meinige umgestossen würde! — Es ist erstlich ganz zu verneinen, daß unsre Schriftstellen so unverständlich und Dunkel seyn, wie man vorzugeben beliebt, weder als einzeln für sich, weder im Zusammenhange, und sich aufeinander beziehend, wenn man nur aus selbst allein, und nicht nach der wankelmüthigen Meinung und abwechselnden Auctorität anderer Menschen zu Rathe geht: dan aber hatte unsre heilige Kirche (*) ihren Privatgliedern auch nichts weniger, als alle Beurtheilung der Schrift untersaget, sondern nur über Glaubenssachen, und in Rücksicht jener von ihr bestimmten Pflichtregeln, welche zur Aufrechthaltung der christlichen Lehre gehören, beschränket; und dieses wohl in der That um so nothwendiger, als

E

das

(*) Concil. Trid. Sess. IV.

das Ansehen ihres obersten Richteramttes sonst gänzlich zusammenfallen müßte. Nun aber hat sie es klar genug angezeigt, daß unsre Materie unter keinem aus beyden begriffen seye, da sie hierüber noch niemals etwas richtiges beschlossen hatte; (§. 3. 6. 8.) michin kann man es meiner von eigener Gewissensüberzeugung aufgefoderten Freymüthigkeit noch immer zu guten halten, daß ich von der strittigen Scheidungsart, auch nicht mit meiner gebiethenden Kirche (wie es ohne einem von ihr jemals ausgesprochenen Endurtheile weder möglich wäre) sondern nur nach jenem bekannten des Alterthums: (*) qui diversa senserunt, in unitate manserunt: mit Privatgeistern aus eben dem Rechte, welches sie sich herausnehmen, rede. Ich fusse mich auf unsre Grundsätze, und verbitte mir alle etwa vorgeblithe Feinheit, daß die Kirche nur aus einem Umstande — aus dem Umstande der gemeinschaftlichen Ruhe und Eintracht zwischen den Lateinern und Griechen eine ungleiche Verbindlichkeit festgesetzt hätte; (§. 7.) denn es läßt sich,

ohs

(*) S. August. I. II. tom. 9. n. 20.

ohne viel Worte zu machen, mit Nichten vertheidigen, daß Rechtgläubige, in wesentlichen des Christenthums, oder in dessen Lehrbegriffen einmal unterschieden seyn könnten!

§. 25.

Man gestehe also die Ursach lieber offenerzig, aus welcher man mit dem Vorwande der geheimnißvollen Schrifstellen vergebliche Ausflüchten suchet, und warum keine der durch Jahrhunderte schon uneinigen Stimmen der andern friedfertig betreten will. Der Zweifel, der sich mit den Vätern entsponne, gediehe auch unter den Vätern zum Zanke; ein jedweder gewann sich mit seiner Lehre Anhänger nach der verschiedenen Lage der Zeit und Umstände, und der Streit wurde von zween Parthenen mit allem Nachdrucke fortgesetzt. Das Schicksal hatte Augustins Lehre in Occident bekannt gemacht, und die hinterlassenen Schriften von Ambrosius, Basilus und mehr andern Lehrern wurden im Orient als Rechtszeugen aufbewahret. In beeden Welt

gegenden erhielt die getheilte Lehre von nachge-
 kommenen Prälaten das gleichwägende Ansehen;
 und nach dieser Genealogie der Sache heiliget
 sowohl der lateinische als griechische Theo-
 log die Geburt ihrer Stammältern noch bis auf
 diese Stund, ohne einander zu weichen. Allein
 ist nun der Zeitpunkt schon vorhanden, und hat
 es der Kreislauf der Dinge wirklich aufgekläret,
 daß man das Angedenken der grossen verdienst-
 vollen Kirchenväter nur verehret, nimmermehr
 aber alle ihre einzelnen Aussprüche für unfehlba-
 re Wahrheiten hält; (S. I.) schadet es unsrer
 heiligen Religion nichts, wenn man den Vätern
 auch nicht in allen beyfällt; und ist es möglich,
 daß sie sich, da man ihnen nicht wenige andere
 lang erkannte Irrgründe vorzuwerfen weis, auch
 in dieser Entscheidung geirret haben, so läßt sich
 aus deren trüglichen Meinungen eben so wenig,
 als aus den Schriften der ihnen nachgegangenen
 Kirchenprälaten ein untrügliches oder unum-
 stößliches Recht behaupten. Ich habe daher we-
 der die Gründe derjenigen, welche für mich spre-
 chen, benuset, weder habe ich die Gegensprüche
 der

der andern zu scheuen gehabt, sondern urtheilte nur lediglich gemäß der Schrift, und lebe dabey der gewiffesten Zuversicht, daß noch sehr viele aus uns Katholiken, wenn sie denken, von eben dieser Empfindung seyn, ob sie gleich damit nicht öffentlich hervortreten.

§. 26.

Nun aber auch weiters, da der Herr in seinem Gesetze nur vom Manne redete, und nur unter dessen Benennung allein die Scheidungsfreyheit erlaubte, so ergiebt sich eine neue Frage, ob unter der Berechtigung des Mannes auch das Weib mit gleichem Rechte verstanden werde? Um also diese Frage, wie es ihre Wichtigkeit fodert, nach Billigkeit zu entwickeln, so kann es uns zu Beyhülfe dienen, wenn wir abermal auf die Scheidungsart der Juden zurückschauen. Vermög dem göttlichen Ausspruche ist es entschieden, daß Moses den Hebräern die Scheidung nicht gebothen, sondern nur erlaubt habe: (§. 13.) Alle Christlichen Theologen folgerten daher einstimmig,

nig, daß die Scheidung, zu welcher dieselben so eilfertig als geneigt waren, nicht erst durch das Gesetz Moses befohlen, sondern schon lang ehe dem eine ihrer alten Gewohnheiten gewesen seye. Unter diesen theologischen Gelehrten gabe es weiters mehrere, ja selbst sogar einige Judenpriester, welche dafür hielten, daß vor dem Mosaischen Gesetze das Weib gleich dem Manne das ununterschiedene Scheidungsrecht gehabt habe: Allein diese zween letztern Meinungen wollten sich nicht allerdings miteinander vertragen.

§. 27.

Denn wäre die Meinung von berühmten Selden, von Spenzer und mehr andern richtig, (*) daß sich vor dem Mosaischen Gesetze der Mann und das Weib mit gleichem Rechte voneinander trennen konnten, warum wäre dieses mit dem Manne gemeinschaftlich gehabte Recht, dem Weibe nicht auch nach dem Gesetze geblieben;

in

(*) Seldenus de j. nat. & gent. juxta discipl. Hebr. l. 3. c. 7. Spencerus de ll. Hebr. ritual. diff. I. 1. 3. sect. 3. c. 2. pag. 784.

indem nach ihrem eigenen Geständnisse dadurch
 keine besondere Scheidung gebothen, sondern dem
 Volke nur seine alte Gewohnheit wäre gelassen
 worden? (§. 26.) Wäre dieses ja, daß das
 Weib, wie man es als eine unstreitige Folge
 annehmen müßte, auch nach dem Mosaischen
 Gesetze in Gleichförmigkeit der Vorzeit, ebenfalls
 wegen jeder an ihm gefundenen Unlust willkürlich
 hätte verlassen können, warum hätte die Ge-
 schichte jene Scheidungen mit dem Merkmale der
 Ungerechtigkeit bezeichnet, da die Frauen ih-
 ren Männern Scheidungsbriefe zugeschiekt haben?
 (§. 12) Und in diesem Sinne der Theologen,
 der doch offenbar gegen das von den Jüden aus-
 geübte Scheidungsrecht gieng, würde auch der
 Zeiland nicht den Männern allein ihre Herzens-
 härtigkeit vorgeworfen, sondern vielmehr das
 ganze jüdische Ehevolk, das Weib wie den Mann
 eines verderblichen Leichtsinnes beschuldigt haben.
 Also findet man auch bey den Meisten, soviel be-
 ren von der jüdischen Scheidungslehre schrieben,
 nichts gemeiners, als daß Sie die große Hart-
 näckigkeit der Männer verachten, und das knechti-

sche Verhängniß der Weiber, in welchem Sie waren, in empfindsamen Vorträgen zu beklagen pflegen! (*) hätten die Weiber der Hebräer vor Moses das gleiche Scheidungsrecht mit den Männern gehabt, und wäre selbes durch dessen Gesetz nicht ungeändert, sondern nur bekräftiget worden, warum sollte man ihres harten Schicksals gedenken, und ihrer knechtischen Lage, in der sie nicht gewesen wären, wenn sie sich nach der Freyheit der Männer hätten scheiden können? Es konnte die göttliche Wahrheit nicht fehlen, daß Moses seinem Volke die Scheidung nicht befohlen, sondern nur wegen Härtigkeit der Herzen erlaubet habe: Ob aber Moses in seinem Gesetze auf die Gewohnheit der Vorzeit zurücksah, oder ob er die Scheidung aus anderen dringenden Bewegursachen erst neuerlich erlaubet habe? Dies ist eine besondere Frage. Moses, wie es nicht wenige vorgeben, um Mordthaten, Grausamkeiten der Männer, und um andere betrübte Folgen

(*) Buxtorffius de spons. & divort. P. III. Jo. Clericus in Pentateuch. Deuter. 24. Thomas Pinus de divort. jud. p. 26.

gen zu verhüten, hatte nach der Naturlehre, welche in zweien Umständen das größere Uebel verabscheut, die Scheidung erlaubet, also kann die Meinung, daß den Ehegatten zuvor vermög dem sittlichen Gebrauche ein gleiches Recht eigen ware, ohne Widerrede bestehen; es muß aber im anderen Verstande dieselbe ganz zerfallen, da es sowohl vermög der Klarheit des Gesetzes als auch vermög dem Vorgange der jüdischen Scheidungen eine ausgemachte Wahrheit ist, daß die Frauen eigentlich gar kein Scheidungsrecht hatten, auffer daß nicht selten von richterlicher Obrigkeit hartnäckige Männer oder grausame Wütteriche nach der Stimme der Menschlichkeit gezwungen wurden, mittelst Einhändigung eines Scheidebriefs dieselben zu verlassen. (§. 12.) (*)

§. 28.

Allein ein anderer Volksgebrauch, andere Grundsätze, und ein anderes Gesetz lehren uns

§ 5

den

(*) Supra laud. Rab. Maimon & Jochanan ap. Lightfootium in hor. Hebr. ad epist. Pauli I. Corint. c. 7. 10. Pafnage tom. VI. histor. des Juifs l. 6. c. 20.



den Rechtsfall auch aus einem andern Gesichtspunkte beurtheilen. Zwar ist es bey uns nicht minder eine Gewohnheit, als es der Umstand in jeder bürgerlichen Gesellschaft erheischen wird, daß dem Manne besondere Vorrechte, die dem Weibe nicht immer eigen sind, eingeräumt werden: Indessen ist es aber doch eine längst vertheidigte Wahrheit, daß der Unterschied des Geschlechts im Grunde der Natur keine verschiedenen Vorzüge ertheile; und in der Folge dieser Gewisheit hat man auch auf den Einwurf aus der Schöpfungsgeschichte (*) schon überzeugend geantwortet, daß selbe nicht von einem absoluten Vorrechte des Mannes, sondern nur von schwächern Leibkräften des Weibes, oder von der verhängten Zukunft, daß selbes im gesellschaftlichen Leben dem Manne stets unterwürfig seyn werde, zu verstehen seye. Hätte der Herr von dem Scheidungsrechte nach der physischen Ungleichheit der Menschen oder im Verstande gesellschaftlicher Vorrechte geredet, in der That dessen Lehre, und das dem Manne ertheilte Recht

sich

(*) L. Genes. III. 16.

sich zu scheiden, würde allerdings überflüssig gewesen seyn, da die Scheidung wegen des Ehebruchs ohnehin niemals unterbliebe, indem die Strafe des Todes für den beleidigenden Theil eine Folge des Lasters ware. (*) Erhellet es aber aus dem, daß Christus, da Er das wegen des Ehebruchs zum Tod verdamnte Weib errettete, in seiner Scheidungslehre nicht auf bürgerliche Gesetze und Gewohnheiten sahe, so wird es zugleich auch wahr, daß der Heiland dem Mann und Weibe, ungeacht Er zu ihren gesellschaftlichen Wohl alle die leichtsinnigen Voneinandertrennungen, die bey dem Judenthume gewöhnlich waren, untersagte, gleichwohl in dem Tone der natürlichen Billigkeit, durch den sonderbaren Ausnahme des Ehebruchs ein ununterschiedenes Recht verliehen habe; besonders wenn man erwäget, daß der Mann ohne die seinem Weibe versprochene Treu zu verletzen, weder einen Ehebruch begehen könnte!

§. 29

(*) Lévit. XX. 10. deut. XXII. 22:



§. 29.

Es sene schon, daß der Herr vom Weibe nichts meldet, denn sonst wäre es vielleicht weder eine Zweifelsfrage; aber die Pharisäer fragten nur in Ansehung des Mannes um die Scheidungsfrenheit, hiemit konnte die Antwort gemäß der Frage auch nur in Rücksicht des Mannes folgen. (§. 13.) Gleichwie aber durch diese Antwort das alte Scheidungsrecht der Männer verworfen und umgeändert wurde, also ist es auch eine natürliche Folge, daß dadurch die niedergedrückten Rechte der Weiber wieder auflebten. (§. 27. 28.) „Moses hat Euch erlaubt, zu
 „ scheiden um eurer Herzens Härtigkeit wegen,
 „ von Anbeginn aber ist es nicht also gewesen.
 „ Ich aber sage Euch: Wer sein Weib von sich
 „ entläßt, es sene dann um Ehebruchswillen,
 „ und eine andere nimmt, der bricht die Ehe.“
 Wer hieraus nun schlüßt, daß das Weib an diesem dem Manne gegebenem Rechte keinen Antheil habe, weil von selbem nichts gemeldet ward, den verhält die Gleichförmigkeit der Sa-

Es auch zu folgern, daß das Weib weder unter der Unaufsässlichkeit der Ehen begriffen sene, weil der Herr selbes in diesem Verbothe eben nicht ausdrücklich benannte, sondern immer nur auf die Frage um die Scheidungsfreyheit für Männer geantwortet hätte; also lebten die Ehe- weiber auch ohne Recht, und ohne Gesetze! — Der Apostel hatte die Gleichheit der Eheleute in ihren natürlichen Rechten sehr deutlich zu erkennen gegeben, da Er zwischen dem Rechte des Mannes und dem Rechte des Weibes, welches Sie wechselweis über ihre Körper ausüben könnten, ganz keinen Unterschied machet; (*) also kann das Weib auch in der nämlichen Rechtslinie beleidiget werden, und sich eben das Scheidungsrecht, welches für dem Manne geschrieben ist, (S. 15. & seqq.) wenn nicht bürgerliche Gesetze entgegen sind, zueignen.

§. 30.

(*) I. Corinth. VII. 4. conf. Tertull. 1. 2. c. 9. ad uxor.

Zwar wider spricht dieser Meinung Ambrosius (*), da Er im Scheidungsfalle das Recht der neuen Verhehlung nur dem Manne nicht aber auch der Frau zutheilet, weil Paulus in seinem Briefe die nämlichen Worte „ Wenn Sie sich aber scheidet, daß Sie alsdann ohne Ehe bleibe, oder sich mit ihrem Manne wiederum versöhne „ der andern Stelle „ und daß der Mann sein Weib nicht von sich laße „ nicht beigefügt hätte; und hieraus wird es zugleich sehr wahrscheinlich, daß auch andere Väter, wenn sie dem Manne in der Scheidungsfreyheit einen Vorzug zuerkannten, aus eben dem Grunde geurtheilt haben. Allein wir haben schon oben (§. 18. 19. seqq.) die ganze Lehre des Apostels dem Gesetze des Herrn untergeordnet, und in welchem Sinne selbe zu nehmen seye, verstanden. Hiemit gleichwie dort Paulus durch die Stelle „ Und daß der Mann sein Weib nicht verlaße „ die Scheidung

(*) Super epist. Pauli I. Corinth. ap. Gratian. can. 17. caus. 22. q. 7.

bung nach dem Gesetze des Herrn demeungeacht nicht hindern konnte, eben so wenig wird man dadurch auch hier — ja um so weniger zwischen dem Mann und dem Weibe ein ungleiches Recht beweisen, als man es aus keiner andern Quelle darzuthun vermag, daß der Apostel den bedinglichen Bessatz für dem Manne „ Wann Er sich „ aber scheidet 2c. “ eben deswegen und zum Beweise des Unterschiedes weggelassen habe, da Er doch an einem andern Orte deutlich genug von Gleichheit ihrer Rechte redet. (§. 29.)

Man kann hier, wenn es beliebt, die Streitigkeiten der Väter wieder durchgehen; (§ 2.) man wird also auch dem Vater Ambrosius eben so viele andere Väter entgegensehen können, als viele dem Weibe gleich dem Manne das ununterschiedene Scheiderecht zugesprochen haben. Und nur kurz, um nicht in einer klaren Sache mit mehrern Beweisen überlästigt zu werden, so berufe ich mich auf Beispiele, und auf das gewöhnliche Verfahren in unsern geistlichen Gerichtsstühlen, da der klagenden Frau, die wegen dem Ehebruch des Mannes verlangte Scheidung end-

lich

lich allzeit zugelassen wird. (*) Hiemit wenn auch die dormalige Scheidungsart, im Ehebruchsfall, von Tisch und Bette auf Gründen ruhet, die ich bestritten habe, so bleibt nichts destoweniger das Recht der vollkommenen Scheidung gemäß der göttlichen Lehre, für den Mann und das Weib, wie zuvor, ununterschieden.

§. 31.

Zu diesem Erfolge, nachdem sich der Mann oder die Frau des sich zugekommenen Scheiderechts gebraucht hätten, schlüßet sich die letzte Frage an, ob nicht derjenige Theil, welcher die Scheidung verursachte, auch das Recht, sich weiters zu verehelichen, verlohren habe? In dem christlichen Gesetzbuche findet sich nichts, woraus sich die Frage eigentlich beantworten ließe; man muß daher aus andern Gründen zu Rathe gehen. Der Hauptgrund, weshalb man dem schuldigen Theile

(*) S. Justinus Martyr apol. 1. conf. S. Thomas suppl. quæst. 26. art. 4. in 6. Calixtus de Conjug. et divort. §. 18. & Cl. Eybel tom. IV. 1. 2. §. 372.

Theile ein solches Recht verneinen möchte, wäre
 der allgemeine Begriff von der Beleidigung, die
 dem Schuldlosen durch das Laster der Untreu
 zugefügt wurde. Allein macht man von dem Ge-
 genstande genauere Überlegung, so fällt es so-
 gleich auf, daß dieser Grund von Seite des be-
 leidigten Gatten nicht hinreichend seye, um dem
 die Scheidung verursachenden Theile die Frey-
 heit zur fernern Verhehlung zu benehmen.
 Es ist wahr, der ganze Scheidungsgrund besteht
 in der gebrochenen Treu, und in der dem unschul-
 digen Gatten angethanen Beleidigung; indessen
 wird es aber von daher noch nicht alsogleich fol-
 gen, daß der Schuldige sich auch nimmer verheu-
 rathen könne. Denn das Scheidungsrecht ist
 eine Genugthuung aus der Lehre des Herrn;
 bald aber, wenn der gekränkte Theil vielleicht
 mehr fodern würde, als was ihm für seinen er-
 littenen Nachtheil zum möglichsten Ersaze aus-
 gemessen ist, dann würde diese Foderung nicht
 mehr als ein Theil seiner Entschädigung berech-
 net werden, sondern die Unmaßung einer obrig-
 keitlichen Bestrafung oder unerlaubte Privats-

rache verrathen, wofür dem hingegangenen Ehekonforten doch kein Recht geschrieben ist! also wäre es wohl unbillig, wenn dem schuldigen Theile aus seinem Laster ein neues Recht zuwüchse, noch finde ich aber keine Ungerechtigkeit, wenn jemand die Gefahr der fernern Untreu verachtend sich mit demselben in einen neuen Vertrag einliese. Zwar wurde in den ersten Jahrhunderten des christlichen Zeitraumes, da auch die vollkommne Scheidung noch üblich ware, dem schuldigen Theile alle Hofnung zur weitem Verbindung benommen; die Ursach davon läßt sich aber leicht erachten. Denn gleichwie der Ehebrecher oder die Ehebrecherinn vielleicht den ganzen Lebensrest, oder wenigstens eine Zeit von 15—30 Jahren, nach dem Verhältniß der Umstände mit Abbüßung der Sünde zubringen mußte, (*) eben so wenig ware es auch faßlich, wie das Herz des büßenden Sünders zum neuen Freudenfeste gestimmt seyn könnte. Ueber dies hat

(*) S. Basilii can. 7. 58. ap. cl. Eybel tom. IV. 1. 3. de delict. in specie in not. Can. 22. & 23. caus. XXXII. quæst. 7. add. nov. Justinian. 143. c. 10.

hat die Berehelichung des schuldigen Theiles auch in spätern Jahrhunderten eine Kirchenversammlung, und Pabst Alexander III. solang selber lebet, verbothen, (*) indessen ist es aber nur eine nothwendige obrigkeitliche Bestrafung, und nicht eine mit dem Scheidungsrechte vermög göttlicher Schrift verbundene Folge.

§. 32.

Bis hieher habe ich also über dem göttlichen Gesetzverstande, und dem daraus fließenden Rechte für katholische Christen gehandelt. Da aber meine Gesinnungen niemals so sträflich waren, um dadurch etwa nur ein theologisches Gezänk zu erwecken, sondern vielmehr patriotisch auch für des gemeinsten Mannes möglichen Nutzen abzweckten; so erfodert der Gegenstand eine neue Untersuchung, ob das Recht für Christen auch als Staatsbürger Statt finden könne? Was

F 2

die

(*) Concil. forojul. de anno 791. P. Alex. ad archid. Genuens. in cap. 12. de præsumpt.



die Offenbarung der Religion erlaubet, das ist dem bürgerlichen Umstande noch nicht inamer angemessen: Oft ist auch dem Bürger ein Privatrecht geschrieben, nicht selten erfordern es aber sichere Gründe, daß Er selbes für den gesellschaftlichen Endzweck, dem Er wegen sich selbst untergeordnet ist, wieder ein nothwendiges Opfer werden lasse. Was daher die Klugheit desjenigen, dem es vermög seiner Würde obliegt, für die Aufrechthaltung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt zu sorgen, unter bestmöglicher Verschonung der Privatrechte bestimmen wird, das wird auch die unverletzliche Hocheit des Rechtsspruches seyn, dem jeder einzelne Bürger nicht aus knechtischer Furcht vor der mitbestimmten Strafe der Uebertretung, sondern wegen seinem eigenen Wohl, welches Er außer dem allgemeinen nicht mehr erreichen kann, gehorche. Ich erlaube mir indessen meine Gründe anzubringen.

§. 33.

Man darf auf den Zusammenhang der bürgerlichen Gesellschaften nur einen Blick hinwerfen, sogleich muß es sich auf einmal zeigen, daß ihre Ordnung, ihre Stärke, und die Summe aller menschlichen Eintracht von Eheverbindungen abhängt. Man sehe zurück, sogar in die Tiefe des barbarischen Zeitalters, so wird man auch finden, daß die Bestimmung der Ehen, und deren Erhaltung stets das wichtigste Geschäft aller klugen Fürsten ware. Vulkan, den die Geschichte für den ersten Monarchen von Egypten angiebt, hatte daselbst die Ehegesellschaften errichtet, dem Fo-chi schreiben diese Ehre die Chineser zu, und Cetrups lang vor diesem fand außer der weiblichen Verbindung mit dem Manne kein tauglicheres Mittel, um aus den wildesten Barbaren Griechenlands Menschen zu bilden. (*) Fürsten in unsern Ta-

§ 3

gen,

(*) Diodorus l. I. c. 13. pag. 17. Palæphat. ap. Chron. Alex. p. 45. Cedron. p. 19. Martini hist. de la Chine



gen, wie könnten Sie alsdann ihrer nöthigsten Sorgfalt vergessen, jene Bande mit aller Wachsamkeit festzuhalten, die die Weisheit des Alterthums zum Heile der Menschheit geknüpft hatte! Es würde der Bau des ganzen von sehr schlechter Dauer seyn, wenn die einzelnen Theile, aus welchen selber zusammengesetzt ist, so leichterdings erschüttert werden könnten. Der Regent, den der wesentliche Begriff von seiner Würde verbindet, für die glückliche Fortwähnung der großen Gesellschaft zu wachen (§. 32.) hat daher auch die Pflicht auf sich, sein vorzüglichstes Augenmerk auf die Festigkeit der Ehen hinzurichten, und die Unzertrennlichkeit derselben dem Volke sogar durch Gesetze bekannt zu machen. (*)

§. 34.

I. I. p. 31. Herodot. I. 2. n. 92. Millot Anfangsgr. der allg. Geschichte I. Theil. S. 147. vide cl. Bar. de Martini hist. j. civ. §. 17.

(**) Conf. Die neue öfterreichische Eheverordnung. S. 36.

§. 34.

Gleichwie aber der Regent die Bekanntmachung von der Unzertrennlichkeit der Ehen aus einer Staatsursach veranlaßet, um durch die festere Verbindung der Ehegesellschaften auch die dauerhaftere Zusammenhaltung der allgemeinen Bürgerschaft zu erwirken, also müßte sich der nämliche Beweggrund in jenen Fällen wieder von selbst ganz aufheben, wo aus der Unzertrennlichkeit der Ehen für den Staat die nachtheiligsten Folgen entstehen. — Es wäre dieser wohl ein regelmäßiger Schluß, wenn man gleich Nützliches mit gleich Schädlichen abzuwägen hätte; nach dem Ausschlage der Staatspolitik aber wird selber das parallele nicht enthalten. Also könnte man zwar heimliche Nachstellungen, Hartnäckigkeit, verschwenderische Haushaltung, Verlassung oder tödliche Schlägereyen unter Ehegatten von einer Seite für sichere Scheidungsgründe vorschützen, weil dem Staate ein unlängbarer Nachtheil zugesügt wird, wenn selbe wegen steter Uneinigkeit und Zerrittung ihrer Gemüther mittelst wechselt

weisen Beleidigungen Anderer Sitten ärgern, die zweckmäßige Erziehung der Kinder vernachlässigen, das eigenthümliche Haab mit doppelter Hand verschwenden, und um künftiges Vermögen zu erwerben, oder anstat ihre vorigen Glücksgüter zu vermehren, verdrossene und unthätige Bürger werden: Allein von einer andern politischen Seite ist der Umstand mehr bedenklich, da die oftmaligen Scheidungen, soferne in die notwendige Festigkeit der Ehen verderbliche Einrisse geschähen, dem Staate vielleicht viel gefährlicher, als die Verwüstung einiger Häuslichkeiten nachtheilig seyn könnten. Wenn es daher wahr ist, daß durch mehrere Ehescheidungen die Gesellschaft viel zu häufig und zu ihrem eigenen Verderben zergliedert würden, so widerspricht der politischen Maaßregel kein Ruf der Ungerechtigkeit, wenn sich der Staat durch ein für dergleichen Fälle gegebenes Scheidungsverboth auch mit Unterdrückung einiger permissiven Privatrechte vor der Gefahr in Sicherheit setzet, so gewis jeder einzelne Bürger am Rande des Schicksals, da Er um seinen absoluten Endzweck vielleicht

Unmächtig ringen müßte, zur zeitlichen Vorsorge einen Theil seiner Rechte gerne beygetragen zu haben, aber zu spät wünschen möchte.

§. 35.

Fürsten von christlichen Nationen hatte die göttliche Offenbarung einen ausnehmenden Fingerzeig gegeben, wie selten die Ehescheidungen geschehen sollen. „ Wer sein Weib von sich entläßt, es sene dan um Ehebruchswillen, und eine Andere nimmt, der bricht die Ehe. „ Konstantin, Valentinian, Theodos, Justinian und viele abendländische Regenten gut christlichen Angedenkens sind in ihren Verordnungen zwar weiter gegangen, als es heut zu Tage gut geheissen würde; denn Sie erlaubten es nicht nur, daß sich Ehegatten mit willkührlicher Uebereinstimmung voneinander trennen, sondern auch etwa aus einer unter der Menge ausgesetzter Bewegursachen mit besten Rechte scheiden könnten. (*) Ob aber diese Fürsten in dem göttlichen Aus-

§ 5

spru

(*) L. I. & 2. cod. Theod. de repud. vid. Nov. constit. ap. Gothofred. in cod. Theod. tom. VI. in append. tit. 17.

30

spruche einen weitläufigern Umfang zu finden glaubten, ob Sie die Scheidungsfreyheit dem Gewissen des Volks heimstellten, oder ob Sie ihrem natürlichen Staatsrechte, die Scheidungen zu verbiethen, vielleicht in der Meinung, daß Christus sein Gesetz zum Vortheile bürgerlicher Gesellschaften gegeben habe, entsagend, den hartnäckigen Mann oder das lieblose Weib für unwürdige Gatten hielten? Zu dessen Ausforschung ist hier der Platz nicht geräumig. Wir schränken indessen das Staatsrecht auf den ausdrücklichen Gesetzverstand des Herrn ein.

§. 36.

Monarchen Christkatholischer Nationen
sage ich! Die Richtersprüche: daß die Ehegatten nach dem Muster anderer Scheidungen, auch wegen des Lasters der Untreu, oder des Ehebruchs nur vom Tisch und Bethe abgesondert seyn sollen:
gleich-

1. 8. 9. 10. II. §. 2. cod. de repud. Nov. 22. c. 3. 4. 5. seqq. Nov. 117. c. 8. 9. 10. Nov. 140. Edict. Theod. Reg. cap. 54. L. II. Form. 30. ap. Baluz tom. II. c. 423. & ibid. Form. 19. p. 479. Synod ad Wermeriam c. 9. & 15. ap. eund. tom. I. cap. p. 163.

gleichwie selbe in keinem Endurtheile der Kirche gegründet sind, sind auch nicht der Erfolg von eurem eigenen Rathschlusse, sondern die Wirkung theologischer Meinung, die Ihr bisher durch keine andere Verfügung umstossen wolltet! Hätet ihr die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehen für alle Fälle gleich, und ununterschieden aus eigenem Antriebe jemals beschlossen, dan würde der Hochheit eurerer Satzungen heilige Bürgerpflicht entsprechen, und jeder eurer Unterwürfigen würde gedenken müssen, daß die Ursachen noch tiefer liegen, als Er solche mit seiner einseitigen Vernunft ergründen könnte; ist es aber eine richtige Wahrheit, daß Ihr diesfalls in eurem staatlichen Betragen nur dem Privaturtheile der Theologen bentrettet, so laßet dieses nach dem Maaße der Gegengründe bestritten seyn, und höret die flehende Natursstimme eurer gekränkten Bürger samt dem geheimen Zurufen ihrer Antheil nehmenden Gesellschaft!

Einmal ist es unwidersprechlich, daß der Ehebruch, nebst dem, daß selber alles das übrige Hausübel (§. 34.) nach sich ziehet, auch für sich aus allen Beleidigungen, die sich zwischen Ehepersonen außer Mordthaten selbst ereignen können, die empfindsamste seye — für den Gatten, der sein Haab, seine Güter, sein ganzes Vermögen, sein gegenwärtiges Glück, und alle Hoffnung der Zukunft bis zum Abriße seines Lebensfadens einen sich ausgewählten Gegentheile um das Alleinrecht aufgeopfert hatte! Fühlen es Einige schon wirklich mit Verwünschung ihrer Ehen und grißgramigen Herzen, so lerne auch ein jedweder, den das Unheil bisher noch verschonte, oder der noch in der Lage nicht ist, es empfinden zu müssen, diese Wahrheit durch die Beispiele der Vorurtheillosen thierischen Natur erkennen. Ist es vielleicht wahr, daß sich Einige nicht schämen, bey ihrem gestörten Alleinrechte eine mögliche Gleichgültigkeit zu gestehen, so sind Sie es entweder um eitle Sonderlinge zu scheinen, doch

nur in frechen Worten, oder es würdiget Sie
 ihr eigenes Geständniß nimmermehr unter die
 Klasse richtiger Ehemänner gerechnet zu werden,
 da Sie dadurch ihre gleichartige Nebenauswei-
 fung genugsam am Tag legen. Die Griechen,
 und nach diesen die Römer als die ämsigen For-
 scher, und Uns durch ihre Geseßweisheit bekann-
 ten Kenner der Natur, denen Privatsicherheit
 und das Leben freyer Bürger so schätzbar ware,
 haben der Welt für diese Wahrheit, daß der
 Ehebruch eine der größten Beleidigungen sene,
 eine ansehnliche Bestätigung hinterlassen, indem
 Sie den natürlichen Schmerzen des beleidigten
 Gattens so hoch billigten, daß selber seinen Ge-
 gentheil auf frischer That erhascht, sogar unge-
 straft entleiben konnte. Alle gedenklichen Völ-
 kerschaften vom frühesten Zeitalter bis auf diese
 Stunde, wenn Sie gleich nach dem ungleichsten
 Ermessen ihres gesellschaftlichen Nutzen auch in
 Ehescheidungsrechten stets verschieden waren,
 haben doch wenigstens den Ehebruch als
 den gewisesten Scheidegrund ausgenommen, um
 gleichsam einstimmig zu sagen: Die Verletzung



der beschwornen Treu mißt sich aus der Größe des natürlichen Geschlechtstriebes, und die Wiedervereinigung der auf diese Art entzweyten Herzen, wenn sie nicht selbst ein mögliches Ungefähr wieder ausföhnet, kann von keiner fremden Macht abhängen.

§. 38.

Allein christlichen Theologen hatte es in dem großen Raume menschlicher Dinge auch beygehen können, den mit dem Laster der ehelichen Untreu beleidigten Gatten, durch die Absönderung vom Tisch und Bethe zu entschädigen — in der That aber ein solches Strafurtheil zu fällen, welches derselbe ohne seinem Verschulden mitfühlen muß! Ein Mann, den nicht auch der kleinste Schein blendet, kann durch eine frostige Vorwendung, daß der beleidigte Theil ein Vorrecht erhalte, den Schuldigen auch niemals mehr anzunehmen, unmöglich befriediget werden: Aber der Mann, welcher nicht alle Empfindung natürlicher Wahrheit verlohren hat, wird in dem getheils

theilten Urtheilsprüche: Du Mann (Weib) sollst entweder gar keine Frau haben, oder du mußt mit einem Weibe (Manne) leben, welches dir wegen seiner bekannten Treulosigkeit so unausstehlich, als auch gefährlich ist: nichts anders als ein wahres Strafübel für den unschuldigen Ehegatten finden, ob selbes gleich nach seiner Wortbestimmung den eigentlichen Strafnamen nicht verdient. Der weltliche Regent kann es daher nicht angehen lassen, daß sein Bürger der großen Unbilligkeit des theologischen Richterspruches oder wenigstens einen so unverdienten als unnöthigen Verhängnisse unterliege, wenn nicht ein besonderer Staatsvortheil die Aufopferung seines natürlichen Rechts als eine Bürgerpflicht verlangt.

§. 39.

Es eifert aber auch nicht allein Gerechtigkeit für die mögliche Entschädigung des beleidigten Bürgers, sondern die für den Ehebruchsfall von Tisch und Bethe angeordnete Scheidung hat so wohl

wohl zum Voraus nur in einen abschreckenden Begriff davon, als in der Folge, wenn selbe schon wirklich vorgegangen wäre, auch auf den Reichtum der ganzen Gesellschaft, auf dessen Bevölkerung und Sitten den gewissesten Einfluß. In den wesentlichen Gütern einzelner Familien besteht auch das reale Vermögen der großen Gesellschaft, und die mögliche Vermehrung derselben ist jener politische Anschlag, der in die staatliche Empfangsrubrique mitgehört. Entgegengesetzt also, wo das Vermögen einzelner Hausgenossenschaften unzuweckmäßig verwendet, verwüßtet, und nicht vermehret wird, da muß auch in dem Kalkül des Finanziers der Staatswirthschaft der sichtbarste Schaden zuwachsen. Ein Ehebruch hat die Herzen der Familienhäupter geschieden, Haß, Zwietracht, und Betrüge sind an die Stelle der Treu der Liebe, der gemeinschaftlichen Aemsigkeit und guten Eintracht getreten. Es ist keine genauere Zergliederung von derley verderbten Hauseigenschaften nöthig, denn jedermann (das Schicksal hätte ihn vor eigener Erfahrung!) kann es sich leicht vorstellen, oder vielleicht tausendmal
mit

mit ansehen, welch verwirrten und schädlichen Zustand die Häuslichkeit solcher Ehegatten sich nahet: Man darf danebst noch übergehen, daß in dem Umstande dieser häuslichen Uneinigkeiten öfters auch das Ehebeth beynah absterbt, und nur das seltneste Ungesähr der Austrieb eines unglücklichen Sproßes wird, der aus Mangel der ordentlichen Erziehung endlich wieder zum verhältnißmäßigen Nachtheile des Staates darben muß.

§. 40.

Demungeachtet aber scheidet sich der gekränkte Mann (Weib) nicht: Er läßt sich nicht gern öffentlich zum Hahney erklären, wenn der Ausspruch für ihn nur ein getheiltes Zwangsmittel, in sich selbst aber keine Genugthuung seyn wird; Er will die gewöhnlichen Vorwürfe seiner Ungebuld in Erwartung künftiger Besserung nicht oft hören, und Er scheuet alle andern Beschwerlichkeiten, die doch mit einer solchen Scheidung zum Theil gemeiniglich vermengtet sind. Das Weib (Mann) ganz wohl berichtet, welche Abneigung

gung der Mann von der Scheidung hat, und welche abschreckende Gegengründe, die ihm als mitverlunden bewusst sind, selben zurückhalten müssen; was hat Es nun für einen Zaum, der seiner Ausgelassenheit Einhalt thun solle? Es unterläßt seine tief eingewurzelte Gewohnheit nicht, und um härtern Vorwürfen zu entkommen, befließt Es sich in Ausübung des Lasters und mitverknüpften Betrügeren nur verschlagener zu seyn. Vergebliche Ausföhnungen, falsches Versprechen verändern endlich den lang gefühlten Kummer des Mannes in eine Leichtsinigkeit, eben das Uebel nicht selten auch auswärtig anzufangen, welches er kurz zuvor noch zu Hause an seinem Weibe so oft verdammet hat. Also nehmen auch die Sitten, die so mächtige Schutzwehre der Bürgerschaft, hieran nicht den geringsten Antheil. Die Dienstbothen müssen zu Hause um die Gunst des Weibes zum ganzen Kammergeschäfte die Hände biethen; Kinder, wenn welche vorhanden sind, haben bald die zeitliche Gelegenheit, die reizenden Beispiele ausschweifender Handlungen für sich aufzunehmen; und der Mann, der von außen die

ähn

Ähnliche Rolle spielt, kann eben von nichts andern
 der Urheber seyn, als vom Uergerniße der Sit-
 ten, wodurch gemeine Hurereyen erst gepfropfet,
 oder desto frecher ausgeübt werden.

§. 41.

Aber nein! Kann man es schon nicht vernel-
 nen, daß dieses auch nur überhaupt geschilderte
 Verderben einzelner Familien, der Nachtheil für
 das staatliche Vermögen, und die Verschlimme-
 rung bürgerlicher Sitten sogleich aus der Vorbil-
 dung von einer Scheidung und Nichtscheidungs-
 der gemeinste Erfolg sind, so mag man es doch
 auch annehmen, daß von der großen Menge hin-
 tergangener Ehegatten, mancher von Quaal und
 Verdruß ermüdet, wirklich den Entschluß faßt,
 sich vom Tisch und Bethe absondern zu lassen;
 wird aber dieser Vorgang ihm selbst, oder für
 die allgemeine Wohlfahrt ersprießlich seyn? Er
 hat sich geschieden, aber unter dem bedinglichen
 Ausspruche, seinen betrügerischen Gegentheil wie-
 der anzunehmen, oder seine Lebenstage in einem

heiligen jedoch ganz unbegreiflichen Ehebande allein zuzubringen; also wird er selbst entweder wieder zu sich nehmen, und sich der Gefahr des vorigen, oder vielleicht eines noch größern Hausübels (§. 39. 40.) überlassen, oder er wird ihn aus einem sichern Bewußtseyn von seiner unverbesserlichen Ausschweifung und wegen innerlicher Erbitterung nicht mehr an seiner Seite dulden, und da wird die Haushaltung von einem nöthigen Gehülften verwaist, und jenen möglichen Zweck ihrer Vollkommenheit nicht erzielen, den selbe nach dem Wunsche des einzelnen Bürgers, und des Staates hätte erzielen sollen. Das Herz des gemeinsten Mannes begreift es, daß durch diese Scheidung ein bestimmter Bevölkerungszweig verddre; das Polizeikeraug aber hat nach seinen Grundsätzen diesen Verlust gleichsam auf unzählbare Nachzweige zu berechnen. Etwas anderes wird anstatt diesem hinterschlagenen Nachwuchs wohl zu befürchten seyn, daß nicht durch eine solche Scheidung, der Geilheit des einen, und der Unenthaltsamkeit des andern zu den nachtheiligsten Hurereyen, welche nach dem Urtheile der Theologen

so viele Ehebrüche seyn müßten, Anlaß gegeben werde.

§. 42.

Man wird mir hier ohngezweifelt vorrücken, daß aus dergleichen politischen Überlegungen auch jede andere Ursache, welche die häusliche Ruhe störet, und einen Nachtheil des bürgerlichen Vermögenstandes mit sich bringet, der Grund der vollkommenen Scheidung seyn könne. Allein wenn der Ehebruch aus allen Verletzungen ehelicher Verbindlichkeiten die empfindsamste ist; (§. 37.) wenn der Ehebruch von daher als eine besondere Hauptursache kann betrachtet werden, weil die bösen Folgen, welche daraus entstehen, wegen allzuharter Ausöhnung nur sehr selten aufhören; wenn der Ehebruch auf die Sitten der Bürger unter allen den meisten Einfluß hat; (§. 40.) wenn die göttliche Schrift nur den Ehebruch allein als eine Scheidungsursache klar bestimmet hat, (§. 13. 15.) dan sind auch alle die übrigen Gründe weder von Seite der natürlichen

Gerechtigkeit, und des Staates, weder von Seite der Religion die nämlichen. Alle lebenden christkatholischen Regenten harren bisher in ihrer Ueberzeugung von der Deutlichkeit der Schrift, und verwerfen daher alle Ursachen, davon im göttlichen Gesetzbuche keine ausdrückliche Meldung geschieht, als Gründe zur gänzlichen Scheidung aus eigenem Herzenstrieb; noch konnten sie sich aber von dem, daß auch im Ehebruchs-falle die gänzliche Scheidung nicht erlaubt sey, mit eben so viel Rechte nicht überzeugen, da die Meinung in der Kirche selbst getheilet ist, und die Gegenbeweise einen ungleich stärkern Anhang zu verdienen scheinen; hiemit kann auch von der Politik dieser Fürsten noch ein anderer oder eigenmüthiger Entschluß erwartet werden. Und möchte vielleicht in die Zukunft auch eine andere sehr wichtige Ursache vorhanden seyn, welche (wenn etwa eine Regentensuccession vonnöthen wäre) zu Hindanhaltung eines blutigen Unheils die vollkommene Scheidung verlangete, dan würde dieser Fall im Verstande der Schrift zwar nur analogisch seyn, aber ich zweiffelnicht, daß

Regenten, in deren Staaten die Soboni-
schen Gesellschaften unbekannt sind, die voll-
kommne Auflösung wenigstens von einer Curia
Romana erwarten dürften, besonders wenn sie
sich mit einem Theile der sonst aufzuwendenden
Staatskosten zu einer milden Stiftung bequem
würden.

§. 43.

Also wird auch der Einwurf, daß durch mei-
nen Sentenz die Festigkeit der Ehen erschüttert
würde, seine scheinbare Stärke verlieren, wenn
es in dem Gesichtskreise des Pragmatikers, der
den Staat nicht nach mathematischer Genauig-
keit lenken kann, eine sichere Wahrheit ist, daß
die Eheverbindungen im Ganzen noch immer auf-
recht stehen, obschon den Bürgern ihr eigenthüm-
liches Recht in wenig einzelnen Fällen nicht ver-
saget wird. Man sage mir nur nichts von der
Gelegenheit, oder daß denjenigen, welche ihrer
Gegentheile überdrüssig wären, die Thür zum
Mißbrauche der Freyheit geöffnet werde. Dena



von der Staatshalterschaft, welche die Pflicht auf sich hat, durch wachsame Polizeyvorsorge allen Lastern überhaupt vorzubeugen, wird auch die frühzeitige Veranstaltung gegen Ehebrüche insbesondere, und alle daraus entstehenden Mißbräuche gefodert.

§. 44.

Ein Regent hat in Bestimmung der Strafgesetze jene Mäßigung zu gebrauchen, die dem Künstler bey Verfertigung einer Stahlfeder vonnöthen ist, denn es müssen selbe weder zu geringfügig werden, weder durch ihre zu zeitliche Strenge die Gemüther zur Unbiegsamkeit verhärten, sondern aus dem Beweggrunde der bürgerlichen Wohlfart in jenem Grade angeordnet seyn, in welchen Sie mächtig genug scheinen, die Anfälle der Leidenschaften zu hintertreiben. Es liegt dieses der Gesetzgebenden Obergewalt zu untersuchen ob, ob die vielen Ehebrüche nur blos der Austrieb von den einreißenden Weichlichkeiten der Bürger sind, oder ob selbe auch die Ver-

Ver-

Berkenkung wahrer Tugenden, ohne sonst weichlich zu leben, verrathen? Indessen erlaubt mir die Geschichte für unsre Tagezeiten ein ähnliches Beispiel anzubringen. Bey den alten Römern, solange Sie einander um Tugend und Tapferkeit zurufen, ware jedes gesellschaftliche Verbrechen ein Greuel für ihre patriotischen Herzen; kaum hatte aber der schlecht vertheilte Ueberfluß das rühmliche Bestreben um Tugend und Tapferkeit in Asiatische Weichlichkeiten umgeschaffen, und durch die täglichen Beispiele der Herrsch, und Raubbegierde die Vaterlandsiebe vergeßlich gemacht, sogleich sind denselben auch alle Gattungen von Laster, und ausschweifenden Vergnügungen so gemein geworden, als ob Sie weder jemals tugendhaft gewesen wären. Doch Ich rede mehr bestimmt, und sage nur das, was zu meinem Zwecke dient. Noch da dieses Volk in seiner Glückgröße ware, kann man es aus der Strenge seiner Gesetze ersehen, welchen Schandthaten die Ehebrüche bengezählet wurden! es mußten aber diese heiligen Gesetze schmä-



lich entehret und verächtlich gemacht werden, wenn ihnen ihre Uebertreter öffentlichen Troß zu bieten glaubten. Lukullus, Cäsar, Pompejus, Antonius, und viele andere, ob Sie gleich Männer von erhabenen Eigenschaften waren, sind nichts destoweniger in der Geschichte auch als die größten Weichlinge aufgezeichnet; ihre Ausschweifungen waren in sich ein Schimpf für die Gesetze, ihre Beyspiele aber haben über dies nach dem gewissten Stufengange so sehr herabgewirket, daß man in Rom endlich auf Ehebrüche kaum mehr aufmerksam war. Die Deutschen unsere Vorfäter sind des späten Nachruhms ihrer Keuschheit vorzüglich würdig; ja es verdient diese Tugend unter ihren übrigen Thathandlungen an ihnen um so mehr bewundert zu werden, als Sie sonst berufenen Schwelgern allerdings ungemeyn ist. Und von daher, da sich die alten Deutschen der Enthaltbarkeit von der fleischlichen Wollust vor andern Nationen stets rühmen konnten, waren unter ihnen die Ehebrüche auch so selten, als schimpflich man selbe zu bestrafen pflegte. Allein die bittere Zeitrechnung hatte

Teutensitten um fremde Höflichkeiten vertauscht!
 — — Es möchte wohl lächerlich scheinen, wenn
 Wir für unsre Lage, und in der Lage, in wel-
 cher Wir Uns schon befinden, jene der alten
 genaue Sittsamkeit zurückrufen wollten. Aber
 nur — doch Ich verschweige und übergehe das,
 was Ich nach dem Maasse bürgerlicher Freyheit
 noch sagen könnte. Möchte also gleich die Res-
 de nicht von Ehescheidungen, möchte es nicht
 um ein abschreckendes Mittel von Mißbräuchen
 der Freyheit zu thun seyn, so würd mir doch
 jeder gutgesinnte beytreten müssen, daß die
 häufigen Ehebrüche ohnehin eine größere Ge-
 sehzählung oder dessen strengere Ausführung
 vonnöthen haben; und zwar eine Ahndung,
 die nicht allein für den niedern Bürger, sondern
 auch für jeden andern, der auf desselben armse-
 ligen Schultern seine Weichlichkeiten unbeschämt
 forttreibt, entweder zur Hochachtung vor der
 Gesellschaft, oder zur Furcht der unentgehlichen
 Strafe geprägt werden muß.

Diesem zufolge wird jener Ehegatte, den andern aus gerechter Ursache einmal von sich verstorren hatte, nimmermehr berechtigt seyn, ihn wieder anzunehmen, (S. 23.) sondern der schuldige Theil wird nebst dem Verluste des Rechts, sich jemals mehr verhehelichen zu können, auch jene angemessene Strafschuld bezahlen, welche vermögend genug wäre, andere Gatten von muthwilligen oder boshaften Ehebrüchen zurück zu halten; und damit die Sitten von dieser Seuche mit desto erwünschtern Erfolge gereinigt würden, so möchte es auch rathsam seyn, daß die Polickey- obrigkeit Ehepersonen, deren einander bewusstes Laster zum allgemeinen Uergernisse schon laut beschrien, und mit Fingerzeigen öffentlich angedeutet wird, gleichwie solche das geistliche Gesetzbuch von der Glaubensgemeinschaft ohnedem schon ausgeschlossen hat, auch aus eigenem Antriebe voneinander scheide, und ihrer verhängten Züchtigung unterwerfe. Möchte aber dem ungeacht wider alle Wahrscheinlichkeit noch mancher bos-

hase

hafte Streich mitunterlaufen, so wird doch darum vielleicht der tausendste Fall den Rechtsgang nicht verwehren können, da man sonst den albernen Schluß müßte gelten lassen, daß alle Eidschwüre, alle Zeugnissen, und überhaupt, alle Proceßverfahren verworfen werden sollen, indem sich so viele Ungerechtigkeiten darunter vermengen! In der That es müßte nach diesem Ebenbilde der wunderlichste Satz auf die Lehrstühle erhoben werden, daß kein Ehegatte nach dem Hinscheiden des Andern sich wieder verheurathen könne, weil es ungeacht der großen Strafgesetze nicht ganz unmöglich ist, daß er sich durch geheime Mordthaten von selbst ledig gemacht habe!

§. 46.

Es liegt daher an Tage, daß diese und mehr andere dergleichen Scheingründe, nur so lang auf künftige Schwierigkeiten deuten, so lang man in die Vorsicht der politischen Obrigkeit ein schwaches Zutrauen setzt. Ich hingegen habe
für

für Privatvortheile, die dem Staate seinen verhältnißmäßigen Antheil zinsen, für Verbesserung der Sitten, und für die Religionsfreiheit des Bürgers geredet; im ganzen aber eigentlich erwiesen, daß bürgerliche Regenten, wenn sie wollen, und wenn es Staatsursachen erheischen, nach dem Muster des Alterthums in Ehe-sachen viel weiter gehen können, als ihnen heut zu Tage die theologische Klasse anraumet.





G. RAUTTER'S W^{IRTE} & SOHN
k. k. Universitäts-Buchbinderei
I. Bäckerstrasse 30
1887

